

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Praxis der deutschen Arbeiterversicherung	269	Lohnbewegungen und Streiks. Der Kampf im Hamburger Holzgewerbe. — Streiks und Ausperrungen	281
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Arbeitsgesetzgebung der Vereinigten Staaten im Jahre 1910	273	Arbeiterversicherung. Die Verjährung der Ersatzansprüche von Krankentassen	284
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. IV. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den französischen Gewerkschaften	275	Kartelle und Sekretariate. „Herbergsreform“	284
Kongresse. Sechster Allgemeiner Kongress der Krankentassen Deutschlands. — Zweiter Deutscher Krankentassenbeamtenkongress	279	Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	284
		Hierzu Literatur-Beilage Nr. 4.	

Die Praxis der deutschen Arbeiterversicherung.

Unter diesem Titel veröffentlicht der ehemalige Senatsvorsitzende des Reichsversicherungsamts, Herr Dr. Friedensburg einen Artikel in der „Zeitschrift für Politik“, der eine kritische Besprechung unserer Arbeiterversicherung enthält. Die Darlegungen haben vielfach Zustimmung in den Kreisen ausgelöst, die von jeher der Arbeiterversicherung und den sozialpolitischen Forderungen mit Mißbehagen gegenüberstanden. Man hat sich mit Freude auf das Urteil eines Mannes berufen, der für sich in Anspruch nehmen konnte, während seiner Amstätigkeit in einem Zeitraum von 20 Jahren, einen guten Einblick in die praktische Handhabung der Arbeiterversicherung zu gewinnen. Der Verfasser gibt Meinungen und Anschauungen wieder, die durchaus nicht fremd klingen, sondern sicherlich sehr viel in den Kreisen der Berufsgenossenschaften und der Unternehmerorganisation geteilt werden. Man kann nur behaupten, daß selten mit dieser Rücksichtlosigkeit und Offenheit der Widerwille gegen die Arbeiterversicherung zum Ausdruck gekommen ist, als es hier geschieht. Es tritt uns eine Einsichtlosigkeit des Urteils, der Beurteilung der Stellung der Arbeiter, der Verwaltungskörperschaften und der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts entgegen, wie es in dieser Schroffheit wohl selten bisher öffentlich zum Ausdruck kam.

Ehe wir auf die einzelnen Betrachtungen des Verfassers eingehen, wird es nötig sein, sich ein wenig mit der Person des Mannes zu beschäftigen, der hier gegen die Arbeiterversicherung einen sehr schwerwiegenden Vorwurf erhebt. Herr Geheimrat Friedensburg ist während seiner Tätigkeit im Reichsversicherungsamt von allen Vertretern der Arbeiter, ohne Unterschied der politischen Parteianschauungen, als ein Vorsitzender betrachtet worden, dessen unheilvoller Einfluß in der einseitigsten Weise zu Ungunsten der Arbeiter sich geltend machte. Diese seine Voreingenommenheit machte sich insbesondere durch ein hartes, oft geradezu rücksichts-

loses Benehmen gegenüber den Verletzten, die vor seinem Senat als Kläger erschienen, geltend. Jedes soziale Empfinden über die bedrängte Lage, in welche Versicherte durch schwere Leiden, die der Unfall ausgelöst hatte, geraten waren, blieb ihm fern. Wiederholt sind Vorgänge in der Verhandlung, die zu widerwärtigen und peinlichen Auftritten führten, Gegenstand der Beschwerde geworden und haben in einigen Fällen den gegenwärtigen wie auch den verstorbenen Präsidenten des Reichsversicherungsamts genötigt, Herrn Friedensburg Vorhaltungen über sein unqualifizierbares Benehmen zu machen. Bekannt ist, daß er selbst in seinen Kollegenkreisen vielfach durch sein Verhalten Anstoß hervorrief und mehr denn einmal Weisiger seines Senates das Verlangen stellten, aus seinem Senat auszuschcheiden, da sie durch das Benehmen eines nervös überreizten Mannes, ein Zusammenarbeiten für unmöglich hielten. Die Art seiner Verhandlung war eine derartige, daß nicht selten das Ansehen des Reichsversicherungsamts in hohem Maße darunter gelitten hat. So gehörte es zu seiner Gewohnheit, daß er dem Referenten in einer Unfallsache nicht gestattet, vollkommen den Akteninhalt vorzutragen. In der einseitigsten Weise griff er als Vorsitzender in diesen Vortrag ein, nahm nicht selten dem Referenten die Akten aus der Hand und las ein paar für den Verletzten ungünstige Bemerkungen aus den Akten vor, um dann den Vortrag in der Sache zu schließen. War der Referent ein selbständiger Mann, der sich diese Art der Behandlung nicht gefallen ließ, so kam es oft während der Verhandlung zu peinlichen, unangenehmen Auftritten, die wie schon bemerkt, schließlich solche selbständigen Männer veranlaßte, zu beantragen, dem Wirkungskreis dieses Mannes entrückt zu werden.

Für das soziale Empfinden und die humanitären Ansichten des Mannes, mögen nur einige Fälle aus seiner Praxis wiedergegeben werden. Vor seinem Senat stand eine Sache zur Verhandlung, in der ein Eisenbahnarbeiter, dem infolge eines Betriebsunfalls beide Beine über das Kniegelenk abgenommen waren, die Hilfslosenrente verlangte. Herr Friedensburg behauptete, daß der Mann nicht nur nicht hilflos sei,

stellt sind, weist die deutsche Ausfuhr im Jahre 1888 3 652 900 000 Mk. auf; im Jahre 1908 ist der Wert der Ausfuhr auf 6 398 600 000 Mk. gestiegen, eine Zunahme, die prozentual kein anderer europäischer Staat erreicht und die nur den Beweis abgibt, daß die Arbeiterversicherung die Entwicklung der deutschen Industrie nicht aufgehalten hat. Hätte die deutsche Industrie diese Fortschritte erreicht unter Außerachtlassung aller sozialpolitischen Pflichten gegenüber den Arbeitern, ohne Uebernahme eines Teiles der Verpflichtungen für den Fall der Krankheit, der Invalidität oder des Unfalls, mit rücksichtsloser Beiseitesetzung aller Kräfte, die nicht mehr in den Dienst des Kapitals gestellt werden können und von ihm ausgemerzt wurden, so konnte es nur mit erhöhten schweren Opfern der Arbeiterklasse geschehen. Es ist gewissen herrschenden Kreisen unangenehm, daß dem unausgesetzten Drängen der Arbeiterschaft nachgegeben werden mußte, um wenigstens einen Teil der Fürsorge, der im Dienste des Kapitals zerstümmerten und geschädigten Existenzen vor dem gänzlichen Untergang zu bewahren.

Es ist auch eine Fabel, wenn immer wieder behauptet wird, wie das gerade im Anschluß an die Erörterung über die Reichsversicherungsordnung vielfach geschieht, daß das Ausland vollständig auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung versagt. Es ergibt sich vielmehr, daß im Ausland die Arbeiterversicherung Fortschritte macht, und vor allen Dingen, was fortgesetzt von unseren Gegnern außer acht gelassen wird, die Haftpflicht im Ausland viel schärfer die Unternehmer zur Tragung der Unfallkosten heranzieht, als bei uns geschieht. Im Ausland spielt die Privatversicherung eine größere Rolle, für die hier die staatliche Versicherung eintritt.

Es konnte natürlich nicht ausbleiben, daß Herr Friedensburg auch in seiner Kritik der einzelnen Einrichtungen der Arbeiterversicherung auf die Herrschaft der Sozialdemokratie in den Krankenkassen zu sprechen kam. Man kann diese Auslassungen eines wütenden Gegners der Sozialdemokratie schadlos übersehen. Bemerkenswert ist aber, daß er hervorhebt, daß die Krankenkassen auch zu staatsfeindlichen Zwecken in Landesteilen mit polnisch sprechender Bevölkerung benutzt würden. Dieser Hinweis ist um so interessanter, als gegenwärtig das Centrum seinen Kampf gegen die Herrschaft der Sozialdemokratie in den Krankenkassen unter dem Stichwort: die sozialdemokratischen Bestrebungen aus den Krankenkassen auszumerzen, führt. Die Folge würde also sein, daß auch gegen die katholisch-polnische Bevölkerung, die sich bei der Selbstverwaltung in den Krankenkassen einen gewissen Einfluß erobert hat, die Beschränkung des Selbstverwaltungsrechtes in Anwendung kommt, und so mit Hilfe des Centrums der Katalanistenbewegung eine Stütze geliehen wird.

Außerordentlich schlecht zu sprechen ist der „Praktiker“ der Arbeiterversicherung über die Luxusbauten, die die Landesversicherungsanstalten als Heilstätten für die versicherten Arbeiter hergerichtet haben. Er bemerkt darüber:

„Aber Luxusbauten brauchen solche Häuser ebensowenig zu sein, wie die Dienstgebäude der Versicherungs-träger Paläste. Mehr noch: vielerorts hält man die Insassen dieser Unterkunftsstätten in bezug auf Speise und Trank, Unterkunft und Schlafgelegenheit und Unterhaltung so, wie sie es bisher in ihren Träumen nicht gekannt haben, also daß gar viele den Aufenthalt im Krankenhaus dem eigenen Heim vorziehen lernen und, zu den Ihrigen zurückgekehrt, sich nicht mehr wohl fühlen, sondern sich

zurücksehnen nach den Fleischtöpfen Aegyptenlands, nach den Annehmlichkeiten, die sie für ihr Verlangen zu kurz, aber gerade lange genug genossen haben, um Mißgunst und Haß gegen diejenigen zu empfinden, die es nach ihrer Meinung immer so gut haben. Weniger wäre wiederum mehr gewesen.“

Diese Anschauungen haben gewisse Folgerichtigkeit vom Standpunkt eines Mannes, der verhindern will, daß die Arbeiter aus der Tiefe der sozialen Stufe, auf der sie stehen, herausgehoben werden und daß Empfindungen wacherufen werden könnten, die ein Verlangen nach einem Aufwärtstreben begründen könnten. Je tiefer die Arbeiterschaft steht in der sozialen Stellung, je leichter sind sie als Ausbeutungsobjekt des Kapitals zu benützen, und je weniger Widerstandsfähigkeit macht sich bei ihnen geltend. Das ist auch der Gesichtspunkt, von dem aus die Großindustrie besonders gegen die Arbeiterversicherung und ihre Einrichtungen Front macht. Der Arbeiter soll und darf nicht bessere Verhältnisse kennen lernen, da sonst den Scharfmachern die Kräfte der Arbeiterbewegung unangenehm werden.

Einen großen Unwillen befundet der Kritiker der Arbeiterversicherung gegen ein von ihm oft beobachtetes soziales Wohlwollen in der Rechtsprechung, dem er ein Handeln nach dem starren Buchstaben des Gesetzes gegenüberstellt. So hat besonders in einigen Fällen, wo offenbar den Arbeitern aus irgend einem formalen Rechtsgrund die Anerkennung des Anspruchs verloren ging und die Bemühungen des Reichsversicherungsamts einsetzten, das letztere seine Kritik herausgefordert. Wer mit unserer Arbeiterversicherung vertraut ist, weiß, daß solche Bemühungen außerordentlich selten einsetzten, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist; so ist in einigen ganz trag gelagerten Fällen aus rein menschlichem Empfinden vom Reichsversicherungsamt versucht worden, auf die Berufsgenossenschaft einzuwirken, dieses Unrecht gegen den Verletzten wieder gut zu machen. Fast regelmäßig holt sich das Reichsversicherungsamt in diesem Falle eine Absage der Berufsgenossenschaft. Typisch dafür ist die Erklärung, die seinerzeit die Knappschäftsberufsgenossenschaft abgegeben hat: sie habe nicht Wohlwollen zu üben, sondern nur zu prüfen, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen noch ein Anspruch gerechtfertigt ist. Wenn in unserer sozialpolitischen Gesetzgebung und in der praktischen Handhabung derselben jedes Wohlwollen ausschaltet, dann würde das sicherlich dem Sinn der ganzen sozialen Fürsorge widersprechen, und es wäre, was leider heute zum großen Teil der Fall ist, ein betrübender Zustand, daß aus rein formalen juristischen Vorschriften berechnete Ansprüche der Arbeiter abgelehnt werden. Anschließend an diese Betrachtungen kehrt auch der oft gehörte Vorwurf wieder, daß die Arbeiter nicht als dankbare Almosenempfänger sich erweisen, sondern mit unberechtigten und unbegründeten Ansprüchen kommen. Es soll nicht bestritten werden, daß unbegründete Ansprüche nach dem heutigen Recht erhoben werden. Aber es muß berücksichtigt werden, daß den Arbeitern die komplizierten Vorschriften unserer Arbeiterversicherung wenig bekannt sind und sie nicht selten bei ihren Ansprüchen von dem Gefühl geleitet sind, daß sie als Rente nicht das bekommen, was zu einer kümmerlichen Fristung der Existenz notwendig ist. Kann man es dem Arbeiter ver-

sendern auch jetzt noch arbeiten könne. Nur dadurch, daß der Vertreter in dieser Sache noch einen wichtigen Beweisanspruch unterbreitete, dem nachgegangen werden mußte, und schließlich die Sache im nächsten Termin vor einem anderen Senat zur Verhandlung kam, gelang es, die Hilfslosenrente für einen elenden Strüppel zu retten. Eine seiner letzten Taten bestand darin, daß er einem schwer nervenkranken Manne, der die heftigsten Zitterbewegungen am ganzen Körper zeigte, nach Schluß der Verhandlung, in der schroffsten Form zur Entfernung aus dem Sitzungssaale aufforderte. Durch die Erregung während der Verhandlung, in der der Verletzte kaum zu Worte kam und wiederholt von dem Vorsitzenden in der Darstellung des Sachverhalts unterbrochen wurde, durch das brüste Hinausweisen aus dem Saale, kam der Verletzte so in Aufregung, daß er ohnmächtig zusammenbrach. Ohne irgendeine Erregung über den Vorgang zu zeigen, ordnete der „humane“ Vorsitzende nur an, daß die Diener den Verletzten, den er wohl für einen Simulanten hielt, aus dem Saale entfernten. Der Mann mußte längere Zeit in der Krankenzelle niedergelegt werden und kam erst nach geraumer Zeit wieder zu sich. Aehnliche Vorgänge, die aus keinem anderen Senat des Reichsversicherungsamts zu verzeichnen sind, wiederholten sich unter dem Vorsitz des Herrn Friedensburg nicht selten. Seiner Gewohnheit entsprach es auch, den Parteien vor Eintritt in die Verhandlung zu erklären, wie er die Sache entscheiden würde. Auf eine Beschwerde des Zentral-Arbeiterssekretariats ist ihm dieses Verhalten zwar untersagt worden, aber unterblieben ist es in der Folgezeit nicht. In diesem Kampf gegen die „Rentensucht der Arbeiter“ ist schließlich der Senatsvorsitzende Geheimrat Friedensburg selbst unterlegen, denn er mußte wegen einer immer deutlicher auftretenden Unfallversicherungshysterie und Neurasthenie, die er sich nun selbst im Kampfe gegen die Rentensucht der Arbeiter zugezogen hatte, seine Pensionierung beantragen. So schied der Mann aus dem Reichsversicherungsamt, mit dem stillen Wunsch aller Arbeitervertreter, daß er seine unheilbringende Tätigkeit an dieser Stätte nicht wieder aufnehmen möge. Er ließ sich an der Breslauer Universität als Privatdozent nieder, um dorthin wieder seine Tätigkeit zu verlegen, wo er schon einmal als Richter das autokratische Regiment geführt hatte. Diese Schilderung der Tätigkeit des Mannes an der Stätte, wo er seine sozialpolitischen Erfahrungen gesammelt hatte, erschien in diesen kurzen Umrissen notwendig, um die Auffassung und Anschauung zu verstehen, die er über die Arbeiterversicherung zum besten gibt, und nunmehr mögen einige seiner Einwendungen näher betrachtet werden.

Dr. Friedensburg erhebt den in Unternehmerkreisen oft gehörten Einwand gegen die Arbeiterversicherung, daß sie die deutsche Industrie zu schwer belaste und ihre Konkurrenzfähigkeit beeinträchtige. So bemerkt er, daß die Gesamtausgaben der Berufsgenossenschaften von 2,57 Mk. pro Kopf der Versicherten im Jahre 1888 auf 7,40 Mk. im Jahre 1908 gewachsen seien, und er fügt hinzu, hiernach gewinne es den Anschein, als ob jetzt wirklich das Maß des Erträglichen erreicht, wenn nicht schon überschritten ist. Für jeden, der mit der Unfallversicherung vertraut ist, ist es erklärlich, daß die Lasten steigen, weil gegenwärtig noch nicht der Beharrungszustand in der Versicherung eingetreten ist. Was würde aber die Schlußfolgerung bedeuten, daß

eine Steigerung der Lasten nicht mehr möglich ist: eine Herabsetzung der Rente, die heute schon nicht als hoch und übermäßig erachtet werden kann. Herr Friedensburg vermeidet deshalb auch, im einzelnen dem Leser vorzurechnen, was der geschädigte Arbeiter bekommt. Er paradiert nur, wie das vielfach geschieht, mit den großen Summen, die im gesamten für die Arbeiterversicherung aufgewendet werden. Vergewöhnt man sich aber, daß beispielsweise ein Landarbeiter, der durch Unfall vollständig erwerbsunfähig geworden ist, für sich und seine Familie in einigen Bezirken der Provinzen Preußen und Pommern eine Rente von jährlich 200 Mk. und weibliche Personen von 100 Mk. beziehen, daß für die Industriearbeiter nur der Lohn bis zu 1500 Mk. voll, der überschüssende Teil nur zu einem Drittel angerechnet wird, und von dieser Summe ihm höchstens zwei Drittel als Rente gewährt wird für den Fall, daß er vollständig erwerbsunfähig ist, so wird kein billig urteilender Mensch die Behauptung aufstellen können, daß diese Rente ein Uebermaß an Fürsorge bedeutet. Dennoch scheinen solche Erwägungen bei dem Kritiker unserer Arbeiterversicherung nicht Raum zu finden, denn hören wir, was er über das tief erschütterte Unglück auf der Zeche Madbod für Empfindungen zum Ausdruck bringt:

„Der moralische Eindruck der erschütternden Tatsache, daß hier zahlreiche Männer in der Blüte ihrer Jahre, vielleicht unter schweren Qualen, plötzlich dahingerafft worden waren, trat völlig zurück vor der Neuzerlegung eines gänzlich besinnungslosen Not der Hinterbliebenen. In dieser Beziehung konnte man sich gar nicht genug tun, die Aufrufe überboten sich in der Schilderung ihrer Bedrängnis, aber der Arbeiterversicherung, die sofort und mit sehr hohen Zahlungen eingriff, gedachte niemand. Staunend, daß nachträglich ein oder das andere volkswirtschaftliche Blatt Zeit und Mut fand, auf diese tief beschämende Tatsache hinzuweisen.“

Jeder, der die Arbeiterversicherung kennt, muß erstaunt sein über dieses leichtfertige Urteil, als ob nun durch die Unfallversicherung für alle Zeit in genügender Weise den Hinterbliebenen die nötige Fürsorge zuteil wird. Was erhält die Witwe eines in Madbod zu Tode gekommenen Arbeiters? Sie bekommt 20 Proz. als Jahresrente des Arbeitsverdienstes des Mannes, wie er in den vorausgegangenen Darlegungen berechnet wird. Sie dürften im Durchschnitt, gemessen nach dem Lohn, den die Bergarbeiter des dortigen Bezirks erreichen, ungefähr 280 Mk. betragen. Für jedes Kind wird fernerhin eine zwanzigprozentige Rente gewährt bis zum Höchstbetrag für Witwe und Kinder von 60 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes. Es wird sich mithin immer für eine Witwe, die krank ist und keiner Arbeit mehr nachgeben kann, oder durch zahlreiche Familie eine Arbeit nicht übernehmen kann, eine überaus gedrückte wirtschaftliche Lage ergeben und die Unmöglichkeit, von dieser Rente zu leben. Aber die Industrie kann nach der Auffassung des Kritikers der Arbeiterversicherung diese Lasten nicht mehr tragen, das heißt, auch diese mäßige Fürsorge müßte eigentlich herabgesetzt werden. Für die Industrie darf nur das Interesse des nötigen Profits ausschlaggebend sein. Indes die Industrie hat trotz der Arbeiterversicherung ihren Profit gesichert und dem Auslande eine ganz gewaltige Konkurrenz geboten, die Ausfuhr ist in rapider Weise gestiegen. Um die Jahre zu nehmen, die hier in der Aufstellung der Arbeiterversicherung gegenüber ge-

argen, wenn er durch Unfallschäden in seiner Arbeitsfähigkeit gemindert, nicht in der Lage ist, den Rest seiner Arbeitsfähigkeit nutzbringend zu verwenden, daß er nun in seiner Verzweiflung immer wieder aufs neue versucht, einen höheren Rentenanspruch geltend zu machen. Darf man es einem Arbeiter zum Vorwurf machen, wenn er zwei Drittel seiner Arbeitsfähigkeit verloren hat und er eine Invalidenrente bekommt, die nach den Durchschnittssätzen für das Jahr 1909 174,80 Mk. im Jahre beträgt, daß er mit einer solchen Fürsorge, die das kümmerlichste Taschengeld zu fröhen vermag, unzufrieden ist? In diese Verhältnisse vermag sich allerdings ein Mann nicht hineinzudenken, der aus seiner amtlichen Stellung mit ganz anderen Pensionsbezügen zu rechnen hat, als der Arbeiter. Wie weit aber die Hebertreibung geht, das resultiert aus folgendem Ertrag:

„Man vergleicht die eigene Lage mit der der Arbeiter und erkennt, daß man sich selbst nicht so vorzügliche Arzthilfe, so kostspielige Krankenpflege leisten kann und der Zukunft mit ihren Wechseljahren nicht mit dem gleichen Gefühl der Unbesorgtheit entgegensehen darf. Da findet man diese hohen Aufwendungen mit der so oft versprochenen Fürsorge für den Mittelstand unvereinbar, zeugt die Regierung der Unzuverlässigkeit und verstärkt auf diese Weise das Mißtrauen und die gefühlvolle, weil zahlreiche wertvolle Kräfte lähmende Nörgelerei, wenn man nicht gar in nicht ganz seltener Verbohrtheit die Sozialdemokratie als Mittläufer unterstützt. So oder so aber hat auch hier wieder die Unsturzpartei den Vorteil von der zu ihrer Bekämpfung geschaffenen Einrichtung.“

In diese Bemerkung eines Mannes, der in der Arbeiterversicherung praktische Erfahrung gesammelt hat, nicht eine viel größere Hebertreibung, als sie jemals der einfachste Arbeiter in seiner unverständlichen Anforderung gegenüber den mageren Rentenbeträgen der Arbeiterversicherung geltend gemacht hat? Einen solchen Vergleich stellt ein Mann, der eine Pension bezieht, mit der ungefähr 40 Invalidenrentenempfänger sich bescheiden müssen.

Weiter wird gegen die hohen Teiltranten, die heute bewilligt werden für einige Schäden, Einspruch erhoben, obwohl allgemein bekannt ist, daß die Rentensätze für Unfallschäden fortgesetzt vom Reichsversicherungsamt heruntergedrückt werden und die kleinen Renten nahezu vollständig beseitigt sind. So sind heute schon Urteile zu verzeichnen, die den Verlust des Daumens nicht mehr als eine Erwerbsbeeinträchtigung erachten, trotzdem jeder zugeben wird, daß für zahlreiche Verrichtungen der Verlust des Daumens für den Arbeiter dauernd eine Erwerbsbeeinträchtigung bedeutet. Gewiß kommen die Fälle vor, daß ein Arbeiter trotz der Unfallfolgen seinen alten Lohn erreicht. Aber ständig wird bei solchen Lohnnachweisen in Vergleich gestellt, was der Arbeiter von 10 oder 15 Jahren verdient hat und was er jetzt verdient. Obwohl berücksichtigt werden muß, daß in dieser Zeit die Löhne entsprechend den Lebensmittelpreisen um 20—30 Proz. in einigen Berufen gestiegen sind. Fast nie wird Rücksicht genommen in der Rechtsprechung auf die Möglichkeit, ob der betreffende Arbeiter, wenn er im Besitz der vollen Erwerbsfähigkeit wäre, nicht zu einer besseren qualifizierten Arbeit in seinem Beruf übergegangen wäre, und so einen höheren Verdienst erreichen würde. Welche außerordentliche Härte der Beurteilung der

Arbeiter liegt nicht in dem Angriff, daß der Praktiker der Arbeiterversicherung sich dagegen wendet, daß z. B. Lungen- oder Herzranke die durch übermäßige Anstrengung sich einen schweren Schaden zufügen oder einen tödlichen Unfall erleiden, noch Ansprüche für sich oder die Hinterbliebenen erheben können. In diesen Fällen bemerkt der Verfasser mit christlichem Wohlwollen:

„Oft tritt in solchen Fällen auch der Tod ein, den der Versicherte ohnedies in naher Aussicht hatte, den aber der Unfall, zuweilen auch wohl die damit verbundene Aufregung, die Betrübe unrunder herbeigeführt hat: ist der Mann durch den Unfall getötet worden?“

Das bedeutet also, daß eigentlich schon erkrankte Personen überhaupt keinen Anspruch auf Unfallrente mehr haben sollten, denn die logische Folge ist, daß es ja nicht darauf ankommt, ob der Arbeiter ein paar Jahre früher oder später stirbt, schließlich ist daran nicht der Unfall schuld, sondern der Arbeiter, der krank ist.

Die ganze Oberflächlichkeit der Kritik kennzeichnet sich auch in der Gegenüberstellung der Zunahme der Unfälle. Im Jahre 1886 wurden 100 159 Unfälle angemeldet und 10 540 entschädigt, im Jahre 1908 betragen dieselben Zahlen 662 321 und 142 965; Herr Friedensburg sagt uns aber nicht, daß z. B. 1886 die Zahl der versicherten Personen von 3 473 435 im Jahre 1886 auf 8 917 772 im Jahre 1908 stieg. Daß bei einer solchen Zunahme der Zahl der beschäftigten Arbeiter auch die Unfälle steigen und heute in der Industrie und Landwirtschaft im Durchschnitt jährlich rund 10 000 Menschen durch Betriebsunfall zu Tode kommen, das berührt den Praktiker der Arbeiterversicherung gar nicht. Er jammert nur über die große Zahl der Unfälle und unerwünschten Lasten der Industrie. Was für Elend und Jammer in die Arbeiterfamilien getragen wird, erscheint ihm nicht der Betrachtung wert.

Es ist eigenartig, wenn von dem Kapitel der Unfallneurasthenie geredet wird, begegnet man oft in Arztkreisen als auch leider bei denjenigen, die mit der Rechtsprechung in der Arbeiterversicherung zu tun haben, vielfach der Behauptung, daß diese Unfallneurasthenie erst mit der Unfallversicherung bekannt geworden wäre. Ein objektiver Beobachter müßte wissen, daß gerade unsere Nervenärzte überlaufen werden von Leuten aus der Bourgeoisie, die unter schweren Nervenkrankungen zu leiden haben und es ist eigenartig, daß ein Mann über Unfallneurasthenie sein absprechendes Urteil fällt, der selbst von einer Nervenkrankung befallen ist, die ihm nicht gestattet, auch nur das geringste Geräusch zu ertragen. Solche „Wehleidigkeit“ und „Feinfühligkeit“, wenn sie der Arbeiter zum Ausdruck bringt, wird für Rentensucht und Hebertreibung bezeichnet. Schließlich darf aber doch ein Arbeiter, dessen Nerven durch schwere Erschütterungen des Nervensystems bei Unfällen gelitten hat, dieselbe Empfindung haben, wie der Hysteriker und Neurastheniker aus der Bourgeoisie.

Aber die Hebertreibung geht bei Herrn Friedensburg so weit, daß er einen großen Teil der Rentenempfänger ganz offenen Betrug nachsagt! Es mag auch diese Ausführung im Wortlaut hier wiedergegeben werden:

„Nach den eben gegebenen Einzelheiten liegt die Frage, ob denn dem Betrug, der Rentenempfänger ganz offenen Betrug nachsagt! Es mag auch diese Ausführung im Wortlaut hier wiedergegeben werden: Es ist richtig, daß man ziemlich selten von Ver-

urteilungen wegen Rentenerschleichung liegt. Das hat seine guten Gründe. Wollte man alle, die sich unwahrer Angaben in Rentensachen schuldig machen, vor Gericht stellen, so müßte die Zahl unserer Staatsanwälte und Strafrichter verdoppelt und verdreifacht werden, und — man erreichte doch nichts."

Die Berufsgenossenschaften sind durchaus nicht von der Rücksichtnahme geleitet, angebliche Betrüger nicht der Staatsanwaltschaft anzugeben, bloß um Staatsanwalt und Gefängnisse nicht zu überlasten. Im Gegenteil; es wird nicht selten bei Vorgängen, die absolut auch nicht im geringsten als Betrug angesehen werden können, die Denunziation gegen die Verletzten eingereicht. Und wenn in einigen wenigen Fällen der Nachweis schließlich geführt wurde, daß mit betrügerischen Mitteln eine Rente erschlichen wurde, so wird jeder Verständige diese Vorgänge nur als *Ausnahme* betrachten, die sie auch in Wirklichkeit sind.

Auf ein weiteres Nachgehen der im höchsten Maße einseitigen und mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit gegen die Arbeiter vorgebrachten Angriffe können wir verzichten. Herr Friedensburg genießt in den Kreisen, die ihn persönlich kennen, nicht das Ansehen eines Mannes, der eines objektiven Urteils fähig wäre. Bedauerlich ist immerhin, daß solche Dinge, die unter dem Eindruck veröffentlicht werden, als handle es sich um ein objektives, sachgemäßes Urteil, in der weiteren Öffentlichkeit Eingang finden konnten. Sie dienen allen jenen zum Vorwand, die die Arbeiterversicherung am liebsten beseitigen möchten, von jeher im stillen und offen Feinde der Arbeiterversicherung waren und die Verpflichtung einer sozialen Fürsorge nicht anerkennen. Wer indes von der Fortführung der Arbeiterversicherung und der Sozialpolitik durchdrungen ist, kann von solchen Betrachtungen nicht irregeführt werden. Er erkennt die Absicht, die hinter solchen Angriffen

Rob. Schmidt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Arbeitsgesetzgebung der Vereinigten Staaten im Jahre 1910.

Im letzten Jahre wurden Gesetze, welche das besondere Interesse der Arbeiterschaft betreffen, von 14 Staatsparlamenten und dem Bundesparlament erlassen. Regelmäßige Versammlungen der gesetzgebenden Körperschaften fanden nur in 15 Staaten statt. — Auf die Entlohnung beziehen sich 12 Gesetze. Ein Gesetz von Maryland bestimmt, daß in der Stadt Baltimore den seitens des Bürgermeisters oder des Stadtrats beschäftigten Arbeitern ein Lohn von mindestens 2 Dollar im Tag zu zahlen ist, während den Arbeitern der Kontrahenten, denen häusliche Arbeiten übertragen werden, die ortsüblichen Löhne gezahlt werden müssen. Die Vergleute im Garrettbezirk dieses Staates müssen zweimal monatlich ihren Lohn ausbezahlt bekommen. Ein Gesetz von Oklahoma betrifft das Abwägen der geförderten Kohle, ein Gesetz von New York die halbmonatliche Lohnzahlung an die Staatsbediensteten. In Massachusetts müssen von nun an — mit Ausnahme der Stadt Boston — entlassene Arbeiter sofort ausbezahlt werden; bisher konnten sie den Lohn erst am nächsten Tagtag beanspruchen. Gesetze von Massachusetts, New Jersey und Louisiana betreffen die Verpfändung der Löhne. In dem letztgenannten Staat ist die Staatssteuer,

die Personen zu entrichten haben, welche die Gewährung von Darlehen auf Löhne geschäftsmäßig betreiben (sogenannte „Wage brokers“) im Maximum mit 3000 Dollar jährlich angelegt worden; damit soll dieses einträgliche Gewerbe etwas eingeschränkt werden. Die übrigen auf die Entlohnung bezüglichen Gesetze sind noch unbedeutender.

Arbeitszeit. Im Staat Kentucky wurde für öffentliche Arbeiten der gesetzliche Achtundentag eingeführt. Das Finanzgesetz des Bundesparlaments verlangt die Einhaltung des Achtundentages beim Bau von Kriegsschiffen. Das Sonntagsruhegesetz von Virginia wurde dahin ergänzt, daß künftighin der Verkehr von zivilen staatlichen Lastzügen, die auf Lokalisationen nicht anhalten, an Sonntagen gestattet ist. Sieben Staaten führten neue gesetzliche Feiertage ein.

Ergänzungen der Fabrikgesetze kamen in den Staaten New York, Massachusetts, Maryland, Rhode Island und Virginia zustande. Die „Amendments“ des New Yorker Fabrikgesetzes betreffen Schutzvorkehrungen beim Schleifen von Metallen, Notausgänge für den Fall der Feuersgefahr, Waschräume und Abtritte, Versorgung der Arbeitsräume mit Trinkwasser, so wie die Reinhaltung solcher Räume. In Massachusetts wurde die Durchführung der gewerbehygienischen Vorschriften der Distriktpolizei abgenommen und einem Staats-Gesundheitsinspektor übertragen. Das Gesetz über die Luftreinlichkeit in den Arbeitslokalitäten in diesem Staate wurde erweitert. In Maryland muß in Weisnähereien der Fußboden täglich mit Wasser besprengt werden. In Rhode Island wurde die Zahl der Fabrikinspektoren um zwei vermehrt und für die Bädereien und Monditoreien wurden Spezialvorschriften erlassen. Ein sehr beachtenswertes Gesetz von Virginia verlangt, daß Fabriken, Werkstätten, Handelsbetriebe und Bureaus, wo zwei oder mehr jugendliche Personen oder Frauen beschäftigt sind, von den Abflüssen von Abtritten, Drainageröhren usw. freigehalten werden müssen. (In Arbeitslokale, wo nur Männer arbeiten, dürfen folglich nach wie vor Exkremente usw. zufließen!)

Die Gesetzgebung von Illinois autorisierte die Errichtung je einer Rettungssituation für den Bergbaubetrieb in jedem der drei wichtigsten Bergwerksbezirke; außerdem wurden umfassende neue Sicherheitsvorschriften für diese Betriebsart erlassen. In Kentucky beordnete die Legislative den Berginspektor zum Ankauf von Rettungsapparaten. (Für was alles in Amerika Gesetze notwendig sind!) In Louisiana wurde ein Bergamt errichtet und ein Berginspektor berufen. In Ohio wurden die auf den Bergbau bezüglichen Gesetze kodifiziert. Das Gesetz betreffend die Lüftung von Bergwerken im Staat Maryland erfuhr eine kleine Verbesserung. Der Bundeskongreß ordnete die Errichtung eines Bergamts im Ministerium des Innern an; dem neuen Amt obliegt nur die Ausführung von Untersuchungen über Arbeitsmethoden, Unfallverhütung usw., zur Inspektion von Betrieben ist es nicht beauftragt.

Das Bundesgesetz über Sicherheitsvorkehrungen im Eisenbahnbetriebe ist etwas verbessert worden; den Schutz der Eisenbahner und die Sicherheit des Verkehrs haben ferner neue gesetzliche Vorschriften der Staaten Ohio und Virginia zum Zweck. — In Ohio müssen die Straßenbahnwagen vom Januar 1913 ab mit elektrischen oder Luftbremsen versehen sein. In Südkarolina wurde die Zeit, während der die

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

IV.

Baugewerbe.

Das Baugewerbe hat im vergangenen Jahre keine günstigen Geschäftsergebnisse gehabt. Einer leichten Belebung im ersten Teile des Jahres folgte die Lähmung durch die „großzügige“ Aussperrungstaktik des Arbeitgeberbundes für das deutsche Baugewerbe, die sich weit über die Wochen des Kampfes hinaus erstreckte, wie sie auch schon vorher eingesetzt hatte. Die in Aussicht stehende Aussperrung trieb wohl die Unternehmer in den ersten Monaten des Jahres an, die angefangenen Bauten vor Ablauf des alten Vertrages am 31. März fertigzustellen, aber sie hielt naturgemäß die Auftraggeber des Gewerbes zurück, etwa neue Aufträge zu vergeben, die infolge der nachher eintretenden Aussperrung wochenlang hätten liegen bleiben müssen und dadurch dem Auftraggeber lediglich Kapitalverluste gebracht hätten. Nach Schluß der Aussperrung wirkte diese noch lange nach und erst in den letzten Monaten des Jahres begann, durch die milden Witterungsverhältnisse begünstigt, eine Belebung des Baugewerbes einzusetzen, die anscheinend im laufenden Jahre anhält. Für das vorige Jahr aber hat die Bauarbeiteraussperrung dem deutschen Bauunternehmertum große Verluste gebracht und wenn man dann das Resultat des mit so großen Worten gegen die Arbeiterorganisationen inszenierten Vernichtungskampfes näher besieht, so muß man sagen, kläglich konnte die Führung der Unternehmer nicht abschneiden. Den entstandenen Schaden mußte aber nicht nur das eigentliche Baugewerbe tragen, sondern die ganze Baumaterialienindustrie und andere im nahen Zusammenhang mit dem Baugewerbe arbeitenden Industriegruppen hatten darunter zu leiden.

Die Wirkungen der Aussperrung auf die gewerbliche Konjunktur zeigen sich auch in den Arbeitslosenziffern. Im Jahresdurchschnitt kamen 1909 bei den an das Reichsarbeitsblatt berichtenden Arbeitsnachweisen auf je 100 offene Stellen 172,66 arbeitsuchende Bauarbeiter, 1910 aber 182,81, das sind 10,15 Proz. mehr Arbeitsuchende als im Jahre vorher. Freilich ist diese Ziffer nicht erschöpfend, weil im Baugewerbe der größte Teil der Arbeitsvermittlung die Arbeitsnachweise gar nicht berührt, sondern mehr direkt erfolgt. Aber auch die Rentabilitätsziffern zeigen, daß trotzdem die veröffentlichten Bilanzen die Geschäftsergebnisse aus dem Jahre 1909 zum großen Teil wiedergeben, die Aussperrung mit der durch sie hervorgerufenen Unsicherheit eine schwere Hemmung des baugewerblichen Geschäftes im Gefolge hatte. Die Durchschnittsdividende von 246 Gesellschaften des Baugewerbes betrug 1909/10 3,4 Proz. gegen 3,2 Proz. im Geschäftsjahre 1908/09. Davon entfallen auf 139 Terraingesellschaften eine Steigerung der Dividende von 2,5 Proz. auf 2,7 Proz. und auf 107 Baugesellschaften von 5,4 Proz. auf 5,7 Proz. Berücksichtigt man, daß in diesen Ziffern die Baukonjunktur des Jahres 1909 wesentlich zum Ausdruck kommt und daß nur ein Teil des Jahres 1910 darin enthalten ist, so ist das Ergebnis gewiß nicht ermutigend für die Scharfmachertaktik. Dabei ist aber zu bemerken, daß es sich hier nur um Gesellschaften handelt, die durch Terrain- und Bauspekulation manche Schlappe wieder wettmachen und womöglich gar aus einer längeren Stilllegung der Betriebe Nutzen ziehen können. Für die große Zahl von

selbständigen mittleren und kleinen Bauunternehmern, die von diesen natürlichen Aufmachungen gar nicht betroffen werden, dürfte die Bilanz des Jahres 1910 noch ein ganz anderes Aussehen haben.

Eine nicht uninteressante Illustration der vorjährigen Baukonjunktur liefern auch die Ergebnisse der Zementfabriken. Diese Industrie konnte ihren Export nach dem Auslande erheblich steigern. Während im Jahre 1909 6 118 927 Doppelcentner Zement im Werte von 19,95 Millionen Mark ausgeführt wurden, betrug die Ausfuhr im vergangenen Jahre 7 253 558 Doppelcentner im Werte von 22,64 Millionen Mark. Trotz dieser Steigerung des Exports wird das geschäftliche Ergebnis des abgelaufenen Jahres allgemein als unbefriedigend bezeichnet, und die im Handelsregister veröffentlichten Bilanzen von 75 Gesellschaften für das Geschäftsjahr 1909/10 ergeben eine Abnahme der im Durchschnitt verteilten Dividende von 8,2 Proz. im Jahre 1908/09 auf 5,5 Prozent im letzten Jahre.

Auf den vorjährigen Kampf und seine Ergebnisse für die Arbeiter brauchen wir hier nicht weiter einzugehen, nachdem diese Materie im „Corr.-Bl.“ von zuständiger Seite ausgiebig erörtert worden ist. Daß auf Arbeiterseite eine verschiedenartige Bewertung der Ergebnisse vorhanden ist, ändert an dem Erfolg der Arbeiter nichts. Es ist nur zu natürlich, daß bei einer solchen bedeutamen Bewegung, die dem ganzen Vertragswesen im Baugewerbe eine gewisse Richtung gegeben hat, die Auffassungen über Nutzen und Gefahren der neuzeitlichen Entwicklung divergieren. Die Zimmerer erblicken in der Centralisierung des Vertragswesens eine Gefahr für die Arbeiter und stehen daher dieser Entwicklung ablehnend gegenüber. Allerdings hat der Referent zu diesem Punkte auf der kürzlich stattgefundenen Generalversammlung erklärt, daß ein langjähriger Reichstaxi, der Arbeitskämpfe möglichst verhindert und trotzdem die Wahrung und Verbesserung der beruflich-wirtschaftlichen Lage der Arbeiter bewirkt, die segensreiche Wirksamkeit der Gewerkschaften nicht unterbindet, sondern steigert, wäre besser als die bestehenden Tarifverträge zusammengenommen. (Corr.-Bl. Nr. 17, Seite 267.) Diese Auffassung entspricht durchaus der von August Winnig im „Corr.-Bl.“ vertretenen. Winnig stellt sich auf den Boden des centralen Vertrages, zu welchem die Entwicklung drängt, und er sieht eine Hauptaufgabe darin, den mit einer solchen centralen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse verbundenen Schematismus zu bekämpfen. Der centrale Vertrag selbst wächst aus den bisherigen Kämpfen hervor und zu verhindern ist er nicht. Daher müsse alle Kraft auf seine Gestaltung im Interesse der Arbeiter konzentriert werden. Daß die Unternehmer den Vertrag in ihrem Sinne gestalten wissen wollen, ja daß sie überhaupt dem Reichstaxi zustreben, weil sie glauben damit ihre Interessen besser wahren zu können, darüber ist sich niemand, weder Bringmann noch Winnig, im Zweifel. Aber das ist eben die Machfrage, die nur ausgekämpft werden kann, über die aber weder Diskussionen noch Resolutionen hinweghelfen. Daß die Unternehmer nicht damit rechnen dürfen, den Einfluß der Arbeiterorganisationen auf die Gestaltung des Vertragswesens ausschalten zu können, das müßten sie eigentlich aus den vorjährigen Kämpfen lernen können. Andererseits wird es natürlich auch nie gelingen, ein Vertragswesen zu erringen, das ausschließlich den Interessen der Arbeiter dient, oder das die Arbeiter in jeder Hinsicht befriedigt. Das Vertragswesen ist nun einmal seiner Natur nach ein Kompromißobjekt,

Plattformen der Straßenbahnwagen geschlossen sein müssen, von 6 Monaten auf 60 Tage verkürzt.

Auf die Beschäftigung von Kindern und Frauen bezieht sich eine Anzahl von Gesetzen, durch die bereits bestehende Vorschriften ergänzt werden. In Kentucky wurde der Schulbesuch der Kinder im Alter von 7—16 Jahren obligatorisch gemacht. Die Schulpflicht kann mit dem vollendeten 14. Jahre endigen, wenn das betreffende Kind ein „Beschäftigungszeugnis“ aufweist. Hauptzweck des Gesetzes ist, dem jugendlichen Müßiggängertum Schranken zu setzen. Ein anderes Gesetz dieses Staates erweitert den Bereich des Kinderarbeitsgesetzes von 1908 durch Einbeziehung der Geschäftsbüros und Telegraphenbureaus, Hotels, Restaurants, Logierhäuser, des Warenaustragens usw. — In Massachusetts wurde die Ausstellung von Arbeitsbewilligungen an Kinder von der Vorbringung ärztlicher Zeugnisse über die körperliche Eignung abhängig gemacht. Dem Sanitätsamt ist nun die Entscheidung darüber übertragen, welche Gewerbe als gesundheitsgefährlich zu betrachten und der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren zu verschließen sind. Ein anderes Gesetz von Massachusetts ergänzt die Vorschriften über den Straßenhandel Jugendlicher. (Am einfachsten wäre es, mit dem Straßenhandel überhaupt aufzuräumen und damit auch mit dem Lärm, der für Menschen mit Nerven kaum erträglich ist; die Frauen sollen sich, wie in Deutschland, bemühen, bis zum nächsten Laden zu gehen.) — Im Staat New York wurden einige weitere Beschäftigungsarten für Kinder und Frauen verboten und auch das Ladengesetz erhielt einige Verbesserungen. Knaben und Mädchen unter 16 Jahren dürfen nun in allen Orten, ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl, in Handels- und ähnlichen Betrieben nicht über 54 Stunden, in der Woche und nicht vor 8 Uhr früh, noch nach 7 Uhr abends beschäftigt werden; die Maximalarbeitszeit der über 16 bis 21 Jahre alten weiblichen Personen ist 60 Stunden in der Woche. Außerdem wurde in New York noch die Ausgabe von Arbeitsbewilligungen strenger geregelt. — Eine Ergänzung des Schulgesetzes von Ohio besagt, daß 14—16jährige Kinder, welche Arbeitsbewilligungen besitzen, wenn sie beschäftigungslos sind, die Schule wieder die volle Zeit besuchen müssen. In Rhode Island wurde die Erlaubnis der Nachtarbeit von Kindern an Sonnabenden und an den vier Tagen vor Weihnachten aufgehoben und die Ausstellung von Arbeitszeugnissen von der Kenntnis des Lesens und Schreibens abhängig gemacht. In New Jersey wurde die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren (ab 4. Juli 1911 unter 16 Jahren) in den Stunden von 6 Uhr früh und nach 6 Uhr abends verboten. Die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren als Boten wurde in Maryland untersagt; nach 8 Uhr abends und bis 8 Uhr früh dürfen auch 14—16jährige Kinder solche Dienste nicht verrichten. Ein Gesetz von Virginia betrifft die Beistellung von Sitzen für Arbeiterinnen.

Unfallentschädigung und Unternehmerhaftpflicht. In New York wurde ein verbessertes Unternehmerhaftpflichtgesetz und für gewisse gefährliche Betriebsarten ein Unfallentschädigungsgesetz erlassen, dem zufolge der Entschädigungsanspruch auch dann geltend zu machen gewesen wäre, wenn ein Unfall durch die gewöhnlichen Betriebsverfahren veranlaßt wurde. Aber dieses Gesetz ist bereits vom Appellgericht verfassungswidrig erklärt worden mit der Begründung, es sei gegen die Konstitution der Vereinigten Staaten wie gegen die

Konstitution New Yorks, wenn der Unternehmer verantwortlich gemacht wird für Verletzungen, für die er keine Schuld trägt. Ein Gesetz, das das verlangt, verletze die Eigentumsrechte des Unternehmers, bringe ihn um das Recht des Besitzes ohne rechtsgemäßes Prozeßverfahren, es widerspricht darum der Konstitution, die nicht durch die Gesetzgebung, sondern nur durch das Volk geändert werden kann. — Ueberauschend ist auch diese Entscheidung eigentlich nicht; sie entspricht ganz dem Geiste, von dem der Richterstand in Amerika beseelt ist. — Verbesserungen der Unternehmerhaftpflichtgesetze wurden ferner in Ohio und Mississippi durchgeführt. — Die Errichtung einer gegenseitigen Unfallversicherungskasse für den Bergbaubetrieb zweier Bezirke sieht ein neues Gesetz von Maryland vor.

Arbeiterorganisationen, Streiks. In Süd-Karolina wurde ein Gesetz zum Schutz der Gewerkschaftsmarken vor Fälschung angenommen, in Maryland eins, welches die Anbringung der Gewerkschaftsmarke auf allen öffentlichen Druckarbeiten fordert. In Massachusetts wurden die Unternehmer, die durch Annoncieren Arbeiter suchen, für den Fall als ein Streik bezieht, zur Angabe dieser Tatsache in den Annoncen verpflichtet.

Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Ein Gesetz von New Jersey bestimmt, daß seit mindestens 5 Jahren in öffentlichen Diensten stehende Arbeiter nicht entlassen, versetzt oder in ihren Bezügen verfürzt werden dürfen, außer wegen Unbrauchbarkeit, schlechter Aufführung oder einem „anderen gerechten Grunde“, sowie daß die Ursache der Entlassung schriftlich mitzuteilen und dem Arbeiter Gelegenheit zur Gegenäußerung zu geben ist. Ein Gesetz von New York dehnt die Gewährung von Ferien für öffentliche Bedienstete auf einen weiteren Kreis von Personen aus und verlängert die Ferienzeit auf zwei Wochen.

Gesetze mehrerer Staaten haben auf die Ablegung der Befähigungsprüfung gewisser Arbeiterkategorien Bezug, Gesetze von Massachusetts und New Jersey auf Arbeiterpensionsfonds, Gesetze von New York, Virginia und Oklahoma auf die Stellenvermittlung. Ein Gesetz von New York betrifft die Errichtung eines staatlichen Einwanderungsamts; es bezweckt die Regelung des Angebots von und der Nachfrage um eingewanderte Arbeitskräfte, den Schutz der Einwanderer vor Betrügereien — und die Aufführung geisteskranker, mittelloser und verbrecherischer Fremder, um sie den Bundesbehörden zur Ausweisung zu überliefern. — Mit der Straflingsarbeit befaßten sich Gesetze von Kentucky und Oklahoma.

Was die amerikanischen Gesetzgeber im letzten Jahre auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und des Arbeiterrechts zuwege brachten, ist also, wie diese Uebersicht zeigt, eine recht bescheidene Leistung gewesen. Die einzige nennenswerte Neuerung, das Unfallentschädigungsgesetz von New York, ist durch richterliche Weisheit wieder zunichte gemacht worden. Wie der Berichterstatter an dieser Stelle schon wiederholt betonte, ist aber gerade die Unfallgesetzgebung in den Vereinigten Staaten die am meisten dringende Notwendigkeit, und zwar sowohl Gesetzgebung zur Verringerung der Unfallgefahren, als auch Gesetzgebung zum Zweck der Entschädigung verletzter Arbeiter und der Hinterbliebenen der Getöteten.

J.

soweit seine materiellen Bestimmungen in Frage kommen; die Grundsätze aber, auf denen er aufgebaut wird, sind Machtfragen, über die der Kampf entscheiden muß, wenn eine Einigung nicht möglich ist. Wir glauben nicht an die Möglichkeit, dem centralen Vertragswesen ausweichen zu können, weil es zu sehr in der organisatorischen Entwicklung der Unternehmer wie der Arbeiterverbände wurzelt. Aber die Formen des centralen Vertragswesens können nicht nach einem vorweg bestimmten Schema eingerichtet werden, sondern sie müssen den verschiedenartigen Verhältnissen der einzelnen Industriegruppen angepaßt werden. Eine centrale Regelung haben wir heute in den graphischen Gewerben, im Schneider-, Maler- und Holzgewerbe, wie auch im Baugewerbe. Aber überall wechseln die Formen, wenn auch gewisse Grundlinien vorhanden sind, die in zwei Gruppen einzuteilen wären: 1. Der einheitliche Reichsvertrag, wie im Buchdruckgewerbe, Malergewerbe, in den lithographischen Berufen; 2. das centrale Verhandlungswesen und das einheitliche Vertragsmuster, wie im Schneider-, Holz- und Baugewerbe. Innerhalb der beiden Gruppen sind naturgemäß Abweichungen vorhanden, je nach den gewerblichen Verhältnissen und der Entwicklung des Vertragswesens überhaupt. Aber das gemeinsame Merkmal ist überall die Centralisation, die für die Arbeiter gewiß ihre Gefahren haben kann, aber doch sicherlich auch für die Unternehmer nicht nur Vorteile bietet. Die Generalausperrung ist für die Unternehmer keine Kampfswaffe, die auf die Dauer scharf geschliffen bleibt. Die aussperrungslustigen Scharfmacher werden damit ebenso Schiffbruch leiden, wie die akademischen oder syndikalistischen Generalstreiker, die das Spiel mit einer einzigen Karte zu gewinnen hoffen.

Die organisatorische Entwicklung unserer Bauarbeiterverbände ist im vorigen Jahre eine durchaus erfreuliche. Die großen Kämpfe haben dem Finanzabluß des Jahres für die hauptsächlich beteiligten Verbände keinen wesentlichen Abbruch getan. Das gilt sowohl für die Maurer und Bauhilfsarbeiter, wie für die Stuckateure und Zimmerer, deren Verbandstassen am 31. Dezember 1910 folgende Bestände aufweisen konnten:

Bauhilfsarbeiter	1 180 454 Mk.
Maurer	8 779 869 "
Stuckateure	117 974 "
Zimmerer	1 899 369*) "

*) Einschließlich der Lokalfassenbestände, die 616 183 Mk. betragen.

Die Bauhilfsarbeiter und Maurer hatten in ihren Lokalfassen noch ein Vermögen von 1 467 055 Mark, so daß ihr Gesamtvermögen sich auf 6 377 378 Mark belief, das am 1. Januar dem neuen Deutschen Bauarbeiterverband zugeführt werden konnte. Das ist das finanzielle Ergebnis des großen Kampfsjahres, das den beiden genannten Verbänden eine Ausgabe von rund 7,4 Millionen Mk. verursachte. Die Stuckateure verausgabten für Kämpfe 388 295 Mark, die Zimmerer 1 749 626 Mk. Die Unternehmer werden daraus ersehen können, daß ihr „Wehrschab“, den sie sich in der Höhe von 1 Million Mark bis 1913 schaffen wollen, weit hinter dem zurückbleibt, was trotz dieser Ausgaben der Deutsche Bauarbeiterverband allein bereits bei Beginn des Jahres 1911 besitzt. Bis 1913 wird sich das Vermögen der Bauarbeiterschaft wahrscheinlich um einige Millionen vermehren.

Von Bedeutung ist auch das Finanzergebnis des Zimmererverbandes. Es zeigt, daß die Arbeitslosenunterstützung auch im Baugewerbe trotz der großen Kämpfe, die eine Ausgabe von 1 749 626 Mark verursachten, aufrechterhalten werden kann, daß auch die Kampfesfähigkeit darunter nicht zu leiden braucht, wenn die Mitglieder nur den Willen haben, ihre Organisation kampfesfähig zu erhalten. Die Zimmerer haben, wie die Maurer und Bauhilfsarbeiter, im vorigen Jahre erhebliche Extrabeiträge geleistet und durch diese Opferwilligkeit konnte das Jahr mit so günstigen Klassenverhältnissen abgeschlossen werden.

Als ein großer organisatorischer Fortschritt ist die am 1. Januar 1911 erfolgte Verschmelzung der Bauhilfsarbeiter- und Maurerverbände zum Deutschen Bauarbeiterverband zu begrüßen. Die Vorbereitungen zu dieser Verschmelzung sind seit langer Zeit getroffen und sie konnte daher ohne jegliche Schwierigkeiten vor sich gehen. Ebenfalls schlossen sich die Steinholzleger und Möliere dem neuen Industrieverband an, der mit 241 848 Mitgliedern ins Leben trat. Schon im ersten Quartal des laufenden Jahres hat der Verband rund 20 000 neue Mitglieder gewonnen, womit der Beweis für seine Werbekraft erbracht ist. Die Frage des Anschlusses an den Industrieverband wird sowohl im Verbandsrat der Stuckateure als von den Dachdeckern erwogen und werden sich diese Verbände auf ihren nächsten Verbandstag mit der Angelegenheit weiter beschäftigen.

Die Mitgliederbewegung der baugewerblichen Verbände im Jahre 1910 ist aus folgender Aufstellung ersichtlich, in der allerdings die Verbände der Asphaltreue und Steinseker fehlen, da ihre Jahresabrechnungen uns noch nicht zugegangen sind. Es zählten Mitglieder am Jahreschluß:

	1909	1910
Bauhilfsarbeiter	70 951	72 203
Dachdecker	6 130	7 156
Maler	38 733	41 882
Maurer	170 868	169 645
Stuckateure	7 281	8 580
Zimmerer	53 821	54 550

Mit Ausnahme der Maurer, deren Jahresabschlussziffer eine geringfügige Abnahme aufweist, haben sämtliche Verbände eine Zunahme erfahren, die bei den Malern am größten ist. Das zeigt, daß der im Malergewerbe im letzten Jahre abgeschlossene Reichstarif, obgleich er zuerst eine lebhafte Opposition in einzelnen Städten fand, keineswegs zum Schaden für die Werbekraft des Verbandes gewesen ist. Man wird im Gegenteil annehmen dürfen, daß die Sorge um die Durchführung des Tarifs die Propagandaarbeit der Verbandsmitglieder wesentlich zu steigern geeignet war, denn die Durchführung des Tarifabschlusses ist natürlich abhängig von der Stärke der Organisation in den einzelnen Tariforten. Auch der schönste Tarif nützt den Arbeitern nicht, wenn sie nicht einmütig zur Organisation stehen. Diese Erkenntnis verbreitet sich mit dem Tarifverhältnis in der Arbeiterschaft sehr schnell, wie die bisherigen Erfahrungen lehren. Je stärker die Organisation aber, je vorteilhafter werden die Arbeiter und ihre Organisationsvertreter bei kommenden Tarifrevisionen operieren können.

Auf die Bestimmungen des Reichstarfs im Malergewerbe können wir hier nicht näher eingehen. Vielmehr ist uns von berufener Seite eine Darstellung der Wirkungen des Tarifs und der bisher auf Arbeiterseite mit ihm gemachten Erfahrungen in Aussicht gestellt worden, die wir hoffen in nächster

Zeit bringen zu können. Was den Tarifabschluß selbst betrifft, so fand er in der Urabstimmung die Majorität der abstimmenden Verbandsmitglieder. Zwar wurde in einigen Städten lebhafter Widerspruch gegen den Tarif erhoben; insbesondere glaubte Hamburg benachteiligt zu sein, das mit seiner alten Organisation größere Vorteile für sein Gebiet erhofft hatte. Aber beim Reichstarif findet naturgemäß ein Ausgleich zwischen den einzelnen Bezirken statt, der bei den lokalen Bewegungen und Abschlüssen nicht in dem Maße möglich ist. Darin liegt zweifellos ein Moment, das zugunsten des Reichstarifs spricht. Die Gesamtarbeiterschaft eines Gewerbes hat nicht das größte Interesse an den Arbeitsverhältnissen einzelner Orte, sondern für sie kommt das Niveau der Arbeitsverhältnisse im ganzen Reiche in Frage. Unter den heutigen Verhältnissen muß der einzelne Arbeiter nicht nur die Arbeitsstätte, sondern auch den Arbeitsort häufig wechseln, und da ist es für ihn wesentlich, am neuen Arbeitsorte eine den örtlichen Lebensunterhaltungskosten entsprechende Regelung der Arbeitsverhältnisse vorzufinden, an deren weiterem Ausbau er mitzuwirken hat. Es erscheint zweifelhaft, daß auch der Tarifabschluß im Malergewerbe in dieser Richtung gewirkt hat, möge auch noch vieles an dem Tarif selbst auszuweichen sein, das erst bei künftigen Tarifrevisionen eine den Arbeiterinteressen mehr entgegenkommende Regelung finden kann.

Die Errungenschaften der vorjährigen Lohn- und Tarifbewegung sind durchaus schätzenswert. Es wurde insgesamt (einschließlich durch die Lohnkämpfe) eine Arbeitszeitverkürzung für 24 049 Personen von 25 177½ Stunden wöchentlich und eine Lohnerhöhung von 94 698 Mk. wöchentlich für 59 772 Personen erreicht. Die Arbeitszeitverkürzung wechselte von ½ bis 9 Stunden wöchentlich und die Lohnerhöhung von 50 Pf. bis 7 Mk. wöchentlich. Außerdem wurden Lohnaufschläge für Ueberstunden (36 057 Arbeiter), Nachtarbeit (24 981 Arbeiter), Sonntagsarbeit (25 286 Arbeiter) und sonstige Verbesserungen (27 289 Arbeiter) erreicht.

Die innere Organisationsentwicklung des Verbandes der Maler war stabil. Die Einnahmen der Verbandskasse bezifferten sich auf 1 030 920 Mk., die Ausgaben auf 858 195 Mk., so daß ein Vermögenszuwachs von 172 722 Mk. vorhanden ist. Das gesamte Verbandsvermögen betrug am Jahresschluß 1 329 432 Mk., davon 304 129 Mk. Bestand der Ortskassen. Von den wesentlicheren Ausgaben entfallen auf Agitation 43 483 Mk., Verbandsorgan 47 838 Mk., Streikunterstützung 98 377 Mk., Krankenunterstützung 112 394 Mk., Arbeitslosenunterstützung 64 115 Mk., Tarifbewegung 7262 Mk. usw.

Die Dachdecker schlossen das Jahr mit einem Massenbestande von 125 678 Mk. ab, davon 86 463 Mk. in der Hauptkasse. Für Kämpfe verausgabten sie im letzten Jahre 64 945 Mk., während die Gesamtausgabe der Hauptkasse 114 199 Mk. betragen.

Im Steinsehwergewerbe war die vorjährige Konjunktur bis auf einige Ausnahmen unbefriedigend. Die wirtschaftliche Krise war hier noch nicht überwunden, aber auch die Kämpfe im Bauergewerbe trugen zur Verschärfung der wirtschaftlichen Lage bei. Die Centralisation der Unternehmerorganisation wurde durchgeführt, und die Scharfmacherichtung scheint hier einstweilen die Oberhand bekommen zu haben, so daß noch größere Kämpfe als bisher folgen dürften. Die Arbeiterorganisation ist in diesem Gewerbe jedoch so be-

festigt, daß sie auch mit der schärferen Tonart im Unternehmerlager fertig wird.

Alles genommen, die Arbeiterchaft des Bauergewerbes hat alle Ursache, von den Ergebnissen ihrer bisherigen Organisationsarbeit befriedigt zu sein. Die vorjährigen Angriffe der Unternehmer, so intensiv sie auch waren, sind abgewehrt und nicht unwesentliche materielle Erfolge erzielt worden, über die die Gewerkschaftsjournalist die zahlenmäßigen Nachweise bringen wird. Die Organisationen haben sich als widerstandsfähig genug erwiesen, um auch den heftigsten Angriffen der Gegner standzuhalten.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Abrechnung der Lokalkassen des Metallarbeiterverbandes ist nunmehr erschienen, so daß man jetzt einen Ueberblick über die Gesamtfinanzen des Verbandes erhält. Die Lokalkassen vereinnahmten 5 016 434 Mk., einschließlich eines Zuschusses aus der Hauptkasse von 320 304,41 Mk. Diese Einnahmen verteilen sich auf: 20 Proz. der Beiträge 2 375 188 Mk., Ertrabeiträge der erwachsenen männlichen Mitglieder 1 673 815 Mk., Ertrabeiträge der weiblichen und jugendlichen Mitglieder 63 503 Mk., sonstige Einnahmen 643 623 Mk. Für Unterstützungen wurden 1 256 003 Mk. verausgabt. Folgende Tabelle zeigt die Ausgabe der Hauptkasse und der Lokalkassen für Unterstützungen im letzten Jahre:

Unterstützungen	Hauptkasse Mk.	Lokalkassen Mk.
Reisegeld	291264,69	39163,62
Umzugsunterstützung . . .	98787,93	2385,10
Erwerbslosenunterstützung:		
a) bei Krankheit	2745838,73	19277,17
b) bei Arbeitslosigkeit . . .	1536318,11	67695,03
Streikunterstützung	2803476,40	959546,50
Wahregelungen	149500,40	44531,88
Besondere Notfälle	58687,55	44250,11
Sterbegeld	88247,—	79153,60
Rechtschutz	43471,36	—
Zusammen	7815592,17	1256003,01
	9071595,18 Mk.	

Das Gesamtvermögen des Verbandes betrug bei

	1909	1910
der Hauptkasse	3263955,28 Mk.	4112510,94 Mk.
den Lokalkassen	2984296,01 „	3597802,75 „
	6248251,29 Mk.	7710313,69 Mk.

Der Redakteur der „Metallarbeiter-Zeitung“, Genosse Scherm, wurde in Leipzig von der Anklage wegen Beleidigung freigesprochen, die ein aus dem Verbande ausgeschlossener Schlosser gegen ihn erhoben hatte. Scherm hatte die sachliche Bekanntmachung des Verbandsvorstandes veröffentlicht, wonach der Kläger wegen Denunziation nicht wieder im Verbande Aufnahme finden könnte. Das Gericht schloß sich den Ausführungen des Vertreters des Beklagten an, wonach die Aufnahme solcher Bekanntmachungen des Verbandes zu den vertraglichen Verpflichtungen des Redakteurs gehöre. Die Art der Bekanntmachung sei die übliche Form für solche Veröffentlichungen. Das Wort Denunziation könne keine Beleidigung sein; für den Vorwurf selbst erbot sich der Beklagte, den Beweis anzutreten.

la Terre", das gemeinsame Organ der Föderationen der Waldarbeiter, der Gärtner und der Landarbeiter des Südens, hatte im 1. Quartal 1911 eine durchschnittliche Auflage von 12 733.

Der Kassationshof hat das Urteil, das den Sekretär des Kohlenladereyndikats von Havre, Jules Durand, wegen angeblicher moralischer Mitschuld an einer Prügelei unter angetrunkenen Kohlenladern, an deren Folgen einer der Beteiligten, ein Streikbrecher, starb — ein anderer ist jetzt im Bagno gestorben — zum Tode verurteilt, kassiert und eine neue Untersuchung angeordnet. Mit der Untersuchung ist ein Kassationsrat betraut worden. Die Kassierung wird damit begründet, daß ein Teil der Belastungszeugen ihre Aussagen widerriefen, eine große Zahl von Entlastungszeugen nicht gehört wurden und die Belastungszeugen von einem Ingenieur der Schiffsgesellschaft, bei der gestreift wurde, freigehalten wurden und die Fahrt nach Rouen, wo der Prozeß stattfand, bezahlt bekamen. Jules Durand, das Opfer dieses „Justizirrtums“, ist infolge der ausgestandenen moralischen und physischen Qualen wahnsinnig geworden und hat in eine Irrenanstalt überführt werden müssen.

Auch das gegen die Führer der Eisenbahner wegen angeblicher Aufreizung zur Sabotage usw. angeordnete Eröffnungsverfahren ist vom Kassationshof kassiert worden und die Untersuchung einem anderen Gericht überwiesen worden. Das hat freilich nicht gehindert, daß die Eisenbahner 6 Monate in Untersuchungshaft saßen, daß der Eisenbahnerstreik zum Teil durch die Inhaftierung gebrochen worden ist, daß die bürgerliche „Justiz“ Jules Durand um den Verstand gebracht hat.

„La Bataille Syndicaliste“, das neue syndikalistische Tagblatt, ist nunmehr erschienen. In dem Programmartikel ihrer ersten Nummer heißt es:

„Unsere Sache ist die des Proletariats von Stadt und Land, des Proletariats aller Berufe und aller Länder. Mit dem Proletariat immer und überall, was auch kommen möge, das ist unsere Devise, oder richtiger, unsere Parole. Wir werden ohne Furcht, und wir hoffen, ohne Tadel, den Krieg der Unabhängigkeit der Menschheit kämpfen. Wir werden den Klassenkampf ganz führen, unbekümmert um das Jorngעהul, das wir auf dem Wege hervorrußen können.“

Der Gegner ist für uns die gesamte Bourgeoise, alle Einrichtungen des bürgerlichen Staates, die ganze bourgeoise Ideologie, mit einem Wort, der ganze furchtbare Apparat materieller Ausbeutung und moralischer Unterdrückung, der uns Arbeiter erdrückt und wovon wir uns befreien wollen.

Unsere Tendenzen sind bekannt. Wir zeichnen sie mit einem kurzen Zug.

Die Arbeiterklasse hat seit langem verkündet, daß sie die kapitalistische Expropriierung und die Zurücknahme aller Produktions- und Austauschmittel durch die international organisierte Arbeiterschaft verfolgt. Dieses Ziel ist auch das unsere.

Aber der Sozialismus der Arbeiterklasse ist der Syndikalismus. Mit allen Arbeiterkongressen erachten wir das Syndikat als das Instrument par excellence des Klassenkampfes, ob dieser zum Zweck der täglichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen hat, oder ob er durch immer umfangreichere Versuche die höchste Kraftäußerung präludiviert, den Generalstreik, der die Stunde der proletarischen Revolution schlagen wird. Ist es nötig zu sagen, daß wir fest an die Superiorität der direkten Aktion der Arbeiter über die parlamentarische Aktion der am besten inspirierten Gewählten glauben? Diese direkte Aktion werden wir uns bestreben immer kühner zu ge-

stalten, immer mehr bewußt der Ziele, die sie in sich trägt. . .“

Ueber die allgemeine Bedeutung, die dem Erscheinen des Blattes zukommt, haben wir uns schon geäußert. (Vergl. Nr. 11 d. Jg.) Wir haben dem vorläufig nichts hinzuzufügen.

Paris, 27. April 1911.

Josef Steiner.

Kongresse.

Sechster Allgemeiner Kongreß der Krankenkassen Deutschlands.

Der auf Sonntag, den 30. April, nach der „Neuen Welt“ in Berlin zwecks Stellungnahme zur Reichsversicherungsordnung einberufene sechste deutsche Krankenkassenkongreß hatte eine weit stärkere Besichtigung aufzuweisen als seine Vorgänger. Es waren annähernd 7 Millionen Versicherte in 756 Kassen durch 1586 Delegierte vertreten. Der Kongreß kann damit als eine wirklich imposante und wohllegitimierte Vertretung der frankenversicherten Arbeiterschaft bezeichnet werden. Charakteristischerweise wurde der Kongreß von den Vertretern der Regierung wie des Reichstages ostentativ geschnitten. Nur die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hatte eine Vertretung entsandt. Während auf dem nach Veröffentlichung der RVO. abgehaltenen Kongreß nicht nur mehrere Regierungsvertreter, sondern auch Vertreter aller Parteien, mit Ausnahme der Rechten, erschienen, hatten die Herren diesmal keine Zeit. Für die zwei Tage vorher abgehaltene Versammlung des Centralverbandes deutscher Industrieller hatte die Regierung dagegen eine ganze Anzahl Vertreter zur Verfügung!

Diese Nichtachtung kann dem Kongreß jedoch nichts von seiner Bedeutung rauben. Er wurde damit nur ganz von selbst in eine scharfe Frontstellung zu den für die Verschandelung der Arbeiterversicherung verantwortlichen Stellen gedrängt. Das klärt die Situation. Sehr dazu beigetragen haben die Denunziationen, die sich die Scharfmacherpresse im Verein mit der Presse des Zentrums als „Wegrüßung“ des Kongresses geleistet hat. Diese Presse glaubte den Kongreß dadurch kompromittieren zu können, daß sie ihn als eine „sozialdemokratische Mache“ hinstellte. Gehorsam diesem Winkte handelten Regierung und Reichstag. Man ist also nicht mehr geneigt, über die Reichsversicherungsordnung noch zu verhandeln. Jeder Appell an die gute Einsicht, an die soziale Vernunft der gesetzgebenden Faktoren wäre deshalb vergeblich gewesen. Der Kongreß konnte darum nur ein Urteil fällen, sich nur entscheiden, ob er die Reichsversicherungsordnung in der durch die Reichstagskommission beschlossenen Fassung gutheißt oder für ihre Verwerfung eintritt. Der Kongreß hat sich für Ablehnung entschieden. Zwar wurden mehrere Abänderungen vorgeschlagen, auf deren Verwirklichung aber nicht zu hoffen ist, da der Entwurf durchaus durchgepeitscht werden soll. Wenn also der temperamentvolle Protest des Hauptreferenten — eines bürgerlichen Rechtsanwalts — gegen die Verschneidung der Selbstverwaltung wie gegen den Raub wohlverworbener Rechte der Kassenangeestellten und gegen die trügerische und engherzige Hinterbliebenenversicherung im Reichstage keine Beachtung finden wird, im Lande draußen, bei der klassenbewußten Arbeiterschaft und ihrer politischen und gewerkschaftlichen Vertretung wird er den lebhaftesten Widerhall wecken.

Die Arbeiterschaft befand sich bisher in der Defensiv, in der Abwehr gegen die Zertrümmerung

Der Vorstand des Verbandes der Zigarrenfertiger wendet sich in einem Flugblatt an seine Mitglieder wegen Abhaltung einer Extra-Generalversammlung, die über die Frage der Verschmelzung mit dem Tabakarbeiterverband entscheiden soll. Die Verschmelzungsfrage hat in den Mitgliederkreisen eine lebhaftere Opposition gefunden, die zum Teil von irrigen Voraussetzungen ausgeht. Im Flugblatt werden die Leistungen der beiden Verbände klargestellt, die Entwicklung der Idee einer Einheitsorganisation in der Tabakindustrie geschildert und zum Schluß an die Mitglieder die Anforderung gerichtet, in einer Urabstimmung darüber zu entscheiden, ob eine Extra-Generalversammlung zur Entscheidung in der Frage abgehalten werden soll, oder ob die Mitglieder durch Urabstimmung direkt entscheiden wollen. Der Vorstand empfiehlt die Abhaltung der Generalversammlung und bemerkt, daß die Mitglieder auch nach der Generalversammlung es in der Hand haben, in einer Urabstimmung über die von den Delegierten beschlossene Einigungsvorlage zu entscheiden, falls sie das für notwendig erachten.

Aus den französischen Gewerkschaften.

Einen großen Aufschwung hat der französische Bauarbeiterverband im Jahre 1910 genommen. Es wurden an die Zentralkasse Beiträge abgeführt: Im 4. Quartal 1909 58 999, im 1. Quartal 1910 60 500, im 2. Quartal 86 740, im 3. Quartal 81 234, im 4. Quartal 64 456. Der Rückgang im zweiten Halbjahr ist im wesentlichen nur ein scheinbarer, da es sich hier nicht um Mitglieder, sondern um tatsächlich geleistete Beiträge handelt und im Herbst und Winter die Arbeitslosigkeit im Bauberufe sehr groß ist. Die im Jahresdurchschnitt geleisteten Mitgliedsbeiträge von 73 232 müssen also entsprechend erhöht werden, um die effektive Mitgliederzahl annähernd festzustellen.

Die Einnahmen der Zentralkasse sind noch verhältnismäßig niedrig, was auf die minimalen Zentralbeiträge zurückzuführen ist. (Bis 1. Juli 15 Cent. pro Monat, dann 20 Cent., seit 1. Januar 25 Cent.) Sie betragen, einschließlich eines Kassenbestands von 37 064 Fr., 216 538 Fr. Die Ausgaben beliefen sich auf 160 065 Fr., so daß ein Kassenbestand von 56 473 Fr. am Jahresluß verblieb. Von den Einnahmen entfallen 153 836 Fr. auf Beiträge, 13 588 Fr. auf Jahresmitgliedskarten. Für Streiks wurden 55 585 Fr. ausgegeben, für den Druck von Zeitung, Plakaten usw. 42 240 Fr., für Agitation 17 110 Fr. und für persönliche Verwaltungskosten 13 631 Fr.

Vor kurzem ist das Jahrbuch für 1911 des Bauarbeiterverbandes erschienen, das u. a. eine allerdings unvollständige Statistik über die Lohn- und Arbeitsbedingungen der französischen Bauarbeiter enthält. Die Statistik erstreckt sich über 139 Orte. Die Minimallöhne der Ziegelsteinmaurer und Gipserschwanken zwischen 35 und 95 Cent. die Stunde, die der Steinmetzen zwischen 35 und 130 Cent., die der Steinmaurer zwischen 30 und 85 Cent., die der Zementier zwischen 35 und 100 Cent., die der Erdbarbeiter zwischen 30 und 80 Cent., die der Brunnen- und Caiffonarbeiter zwischen 30 und 100 Cent., die der Dachdecker und Spengler zwischen 30 und 90 Cent., die der Zimmerer zwischen 30 und 100 Centimes, die der Maler zwischen 30 und 90 Cent., die der Hilfsarbeiter zwischen 15 und 70 Cent. Die Akkordarbeit ist nur bei den Steinmetzen und gewissen Spezialarbeitern stärker verbreitet. Die

höchsten Löhne, die die in der Provinz weit überragen, oft um das Drei- und Vierfache übersteigen, werden durchweg in Paris gezahlt. Diese großen Unterschiede, die auf die schlechten Organisationsverhältnisse in der Provinz zurückzuführen sind, bestehen übrigens in allen Berufen. Schlimm sieht es noch mit der Arbeitszeit aus. Die achtstündige Arbeitszeit haben nur die Pariser Parkettleger und Marmorarbeiter, die neunstündige die Pariser Stukkateure, Dachdecker und Pauspengler. Sonst ist überall die zehnstündige Arbeitszeit die kürzeste. Es arbeiten alle Bauarbeiter oder einzelne Berufsgruppen in 74 Orten 10 Stunden, in 2 Orten 10½ Stunden, in 55 Orten 11 Stunden, in 1 Ort 11½ Stunden, in 43 Orten 12 Stunden und in je 1 Ort 12½, 13, 14 und 15 Stunden täglich. Mehr noch wie aus diesen Zahlen geht aus dem beigegebenen Anhang hervor, daß die Kämpfe der Organisation bisher hauptsächlich auf die Erhöhung der Löhne abzielten und die Verkürzung der Arbeitszeit in den Hintergrund tritt. Die Hauptursache dieser Tatsache ist die innerlich noch wenig gefestigte und äußerlich nicht ausreichend starke Organisation, denn zur Verkürzung der Arbeitszeit bedarf es weit mehr wie zur Erhöhung der Löhne einer in jeder Beziehung starken Organisation. Was hier für die noch junge, aber sehr rege Organisation der Bauarbeiter gesagt ist, trifft auch auf fast alle anderen französischen Organisationen zu.

In eine Bewegung zur Erringung des Neunstundentages sind die Pariser Möbeltischler eingetreten. Von 11 000 Beschäftigten sind etwa 600 bis 700 organisiert. Unter diesen Umständen kann an einen allgemeinen Streik nicht gedacht werden und auch die Unternehmer denken natürlich nicht daran, gutwillig den Neunstundentag zu bewilligen. Uebrigens hat das Syndikat der Pariser Möbeltischler keine Forderung an die Unternehmerorganisation gestellt. Es wird mittelst des sogenannten grève tampon, systematisch organisierten Werkstübienstreiks, operiert. Bis jetzt ist der Neunstundentag in etwa 20 Fabriken mit ungefähr 300 Beschäftigten errungen worden. Natürlich ist bei diesem Vorgehen die Zahl der Opfer seitens der Arbeiter groß.

Das Organ des französischen Gutmacherverbandes, der vor wenigen Monaten eine sehr lange Aussperrung überstanden hat, veröffentlicht das Protokoll der Generalversammlung der Pariser Unternehmerorganisation der Gutindustrie. Einstimmig wurde da ein Reglement angenommen, worin es im § 2 heißt, daß sich die organisierten Unternehmer auf Anweisung der „Konfliktkommission“ verpflichten, gegebenenfalls Streikarbeit anfertigen zu lassen, ihren im Kampf befindlichen Kollegen finanziell und durch die Aussperrung ihrer Arbeiter zu Hilfe zu kommen. Zugleich wurde im Vorstandsbericht den Unternehmern empfohlen, die Tariflöhne zu bezahlen und — „was eine sehr wichtige Sache ist, viel Lehrlinge zu halten“. Diese Beschlüsse sind ein neuer Beleg für die wachsenden scharfmacherischen Tendenzen der französischen Unternehmerorganisationen.

Die Nationalföderation der Waldarbeiter Frankreichs hatte im zweiten Halbjahr 1910 in der Zentralkasse eine Nettoeinnahme von 3247 Frank, davon 3061 Frank aus Monatsbeiträgen (10 Centimes pro Monat und Mitglied), was nach den vollgezahlten Beiträgen einen Mitgliederbestand von 5280 ergibt. Die tatsächliche Mitgliederzahl ist mit 6295 angegeben. Die Ausgaben beliefen sich auf 3609 Frank, der Kassenbestand auf 6158 Frank. „Le Travailleur de

5. Die Versammlung bittet den Reichstag, der Reichs-Versicherungsordnung die hier gerügten schweren Mängel zu nehmen und eine wirklich großzügige Reformarbeit zu schaffen. Somit steht die Versammlung nicht an, die Ablehnung der Reichsversicherungsordnung zu fordern, weil die fortschreitende Entwicklung der Krankenversicherung, dieser Grundlage der Volksgesundheitspflege, durch die Umgestaltung des Stimmrechts und die neuen Schranken der Selbstverwaltung unmöglich gemacht werden wird.

Zweiter Deutscher Krankenkassenbeamten-tag.

Dem sechsten allgemeinen Krankenkassenkongress voraus ging der für Sonntag, den 30. April, nach der „Neuen Welt“ in Berlin einberufene Beamten-tag. Seine Aufgabe war es, noch einmal in zwölfter Stunde aller schärfsten Protest einzulegen gegen die „Revolution von oben“, gegen die Anebenlung der Kassenangestellten durch das Angestelltenrecht der Reichsversicherungsordnung und gegen die brutale Expropriation, wie sie vermittelt des Einführungsgesetzes zur RVO. von der Regierung vorgeschlagen wird. Der Aufruf des Verbandes der Bureauangestellten zu zahlreicher Besichtigung der Protesttagung hatte ein lebhaftes Echo gefunden. Aus allen bedeutenderen Orten des Reiches waren die Kassenangestellten herbeigeeilt. Es waren da 4000 Kassenangestellte durch 903 Teilnehmer vertreten. Davon waren 352 Delegierte von auswärts, während die Berliner Kassenangestellten ziemlich vollständig erschienen waren. Da im ganzen Deutschen Reich nur etwa 4500 Angestellte von Ortskrankenkassen vorhanden sind, so war also fast ein Viertel der gesamten Angestellten zur Stelle.

Die Regierung wie die Reichstagsfraktionen, mit Ausnahme der sozialdemokratischen, glänzten wie immer durch Abwesenheit. Der Referent, Verbandsvorsitzender G i e b e l, gab den Empfindungen, die die Angestellten befeilt, beredten Ausdruck. Ranger Zweifel über ihre Zukunft beherrscht die Kassenangestellten. Aus Parteihass droht man ihnen Vernichtung ihrer Existenz an, stellt sie unter ein Ausnahmegesetz. Die §§ 356 bis 369 RVO. sind von der Reichstagskommission mit den raffiniertesten Knifflungen ausgestattet worden. Die Aufsichtsbehörden erhalten das Recht, politisch oder persönlich mißliebige Angestellte nach Gutdünken zu maßregeln. Die Wahl eines Angestellten ist mit so vielen Kantelen umschlossen worden, als ob es sich um eine Haupt- und Staatsaktion handelt. Alterproben Angestellte will man in ihren Qualifikationen nachprüfen. Jede politische Tätigkeit im oppositionellen Sinne wird als Amtsmißbrauch angesehen werden, der zur Entlassung berechtigt. Auf dem Umwege über die Pensionsberechtigungen will man den Angestellten die Staatsbeamtenpflichten aufzwingen. Der Referent schloß mit einem Appell an das Gerechtigkeitsgefühl der Abgeordneten, dieses Attentat auf die Angestellten abzuwehren oder aber die ganze RVO. abzulehnen.

Nach kurzer Diskussion wurde dann nachstehende Resolution angenommen und sodann die Protesttagung geschlossen.

Der zweite deutsche Krankenkassenbeamten-tag, abgehalten in Berlin am 30. April 1911 in der „Neuen Welt“, gibt als die Vertretung von 4000 deutschen Kassenangestellten seiner Empörung Ausdruck über die Art, wie in der Reichsversicherungsordnung die Angestellten vollendeter aufsichtsbehördlicher Willkür preisgegeben und wie durch das Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung ihre wohlverordneten Rechte brutal kastriert werden sollen.

Die Kassenangestellten erheben schärfsten Protest gegen die Strangulierung ihrer staatsbürgerlichen Rechte wie gegen die aus parteipolitischen Nebenabsichten herbeigeführte Gefährdung ihrer Existenz.

Der zweite deutsche Krankenkassenbeamten-tag erucht den Reichstag, mindestens folgende Bestimmungen ausnahmegesetzlichen Charakters zu beseitigen:

Die Vorstands- und Ausschlußbeschlüsse mit doppelten Mehrheiten (§§ 356, 365),

die Bestätigungs- und Genehmigungsrechte des Versicherungs- und Ueberversicherungsamtes (§§ 356, 365),

die Entlohnung von Angestellten durch das Versicherungsamt (§ 356a),

die Nachprüfung der politischen Gesinnung durch das Versicherungsamt und die Kontrolle des Privatlebens der Angestellten und ihrer politischen Betätigung außerhalb ihrer dienstlichen Stellung (§ 356 Abs. 2, § 363b Abs. 6),

die Uebertragung der mittelbaren Staatsbeamtenrechte und -pflichten (§ 369),

des Rechts des Versicherungsamtes, den Vorstand zu Entlassungen infolge politisch erlaubter Betätigung zu zwingen (§§ 408, 410).

Ferner muß festgestellt werden, daß die Uebernahme der Angestellten aufaculöser lassen (§ 303) auch für die bei Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung beschäftigten Angestellten gilt.

Der zweite deutsche Krankenkassenbeamten-tag erhebt namentlich auch Protest gegen die Artikel 29 bis 32 des Einführungsgesetzes. Er erwartet vom Reichstage, daß er sich nicht mitschuldig macht an dem ihm aus unsachlichen Nebenabsichten angenommenen Rechtsraub, der in der bisherigen Geschichte des Reichstages und selbst des preussischen Landtages ohne gleichen wäre. Mit der Expropriation privatrechtlicher Rechte ohne jegliche Abdimung würde der Reichstag die Behandlung der Angestellten außerhalb der bürgerlichen Rechtsordnung stellen. Die Versammelten fordern vom Reichstage die Wepfektierung der durch langjährige treue Pflichterfüllung wohlverordneten Rechte der Angestellten.

Der Artikel 31 ist ein schlimmes Produkt kleinlich gebäufiger Engbergigkeit und Artikel 32 wird in den Händen der Aufsichtsbehörden der Krankenkassen zum Mittel häßlicher Schikane gegen persönlich oder politisch mißliebige Angestellte.

Die deutschen Krankenkassenbeamten appellieren deshalb an das soziale Empfinden wie an den Gerechtigkeitsinn des Reichstages und erlauben ihm, diese Schädigung von den Angestellten abzuwenden oder aber die ganze Reichsversicherungsordnung abzulehnen.

Lohbewegungen und Streiks.

Der Kampf im Hamburger Holzgewerbe.

Im Hamburger Holzgewerbe spielt sich gegenwärtig ein Kampf ab, dessen Ausgang nicht allein für die Holzarbeiter im übrigen Deutschland, sondern für die gesamte deutsche Arbeiterschaft von größtem Interesse ist. Derselbe dreht sich in erster Linie um die Aufrechterhaltung bzw. Anerkennung des paritätischen Arbeitsnachweises durch die Unternehmer.

Besonders in den letzten Jahren hat der Deutsche Holzarbeiterverband ganz besonderes Gewicht auf die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise gelegt und ist es ihm auch gelungen, in einer Anzahl Städte solche einzuführen. Nach Abschluß des großen Kampfes in Berlin im Jahre 1907, der zur Aus-sperrung in einer ganzen Anzahl Städte führte, kam es bekanntlich mit dem Centralvorstand des „Arbeitgeber-schutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe“ zur Verständigung über ein „Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise“ und wurde damals in Aussicht genommen, auf der Grundlage dieses Regulativs die Errichtung von Arbeitsnachweisen besonders in den größeren Städten gemeinsam anzustreben. Der Vorstand der Arbeitgeberorganisation kam von seiner Ansicht sehr bald zurück. Der Verein der Arbeitgeberverbände und auch die Ortskarteile derselben liefen Sturm gegen die Absichten der Leitung der Holzindustriellen, weil man befürchtete, daß auch die Arbeiter der übrigen Indusstrien sehr bald die Errichtung solcher Arbeitsnachweise fordern

der in der Arbeiterversicherung mühsam aufgebauten Grundlage der Volksgesundheitspflege. Gelingt der von Sozialistenfurcht gepeinigten Reaktion dieser Schlag, dann wird der sechste allgemeine Krankentassenkongreß der Ausgangspunkt eines zähen Kampfes um eine wirkliche, dem Volksganzen dienende Reform der Arbeiterversicherung. Dann muß die Arbeiterschaft zur Offensive übergehen, dann muß sie den Kampf mit allen zu Gebote stehenden Mitteln führen. Wie der Kampf um das Fortschreiten der Sozialreform überhaupt, so ist auch dieser Kampf um die Reform der Arbeiterversicherung eine politische Machtfrage. Er muß geführt werden von der politischen und gewerkschaftlichen Organisation der klassenbewußten Arbeiterschaft. Den in der sozialen Versicherungsgeschichte tätigen Arbeitervertretern fällt vor allem die Aufgabe zu, das Material für diesen Kampf zusammenzutragen. Eine Fülle solchen Materials hat auch der sechste Krankentassenkongreß zutage gefördert. In diesem Betracht namentlich hat er notwendige und nützliche Arbeit geleistet. Möge sie die erforderliche Beachtung bei der Arbeiterschaft finden.

*

Das Referat über die Reichsversicherungsordnung hatte Justizrat Dr. Mayer-Frankenthal, Vorsitzender der dortigen Ortskrankenkasse, übernommen. Er spricht als sozial denkender Arbeitgeber und ohne von einer Partei abgestempelt zu sein. Dadurch sollten seine Ausführungen auch für die Regierung um so mehr Gewicht haben. Es war bemerkenswert, daß dieser Arbeitgeber als eine Verbesserung nur die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die Landarbeiter, die Dienstboten, die Heimarbeiter, die unabhängigen Arbeiter anerkannte. Aber auch diese Anerkennung mußte er stark einschränken infolge der reaktionären Art, wie dieser Fortschritt diese großen Bevölkerungsschichten zu Versicherten zweiter Klasse herabdrückt. Er beklagte diese Regelung im Interesse der landwirtschaftlichen Mittelbetriebe, da durch solche Maßnahmen die Landflucht noch mehr gefördert werden müsse. Er beklagte es weiter, daß die Finanzpolitik so ausschließlich die Sozialpolitik beherrscht; dadurch sei die Heraushebung der für die Versicherungspflicht der Angestellten maßgebenden Gehaltsgrenze von der Regierung vereitelt worden. Dr. Mayer erklärte ganz unzweideutig, daß die skandalöse Einschränkung der Selbstverwaltungsrechte in den Krankentassen sich nur gegen die Sozialdemokratie richte. Die Selbstverwaltung der Arbeiter ist ein wesentlicher Faktor des Fortschritts der Arbeiterversicherung gewesen. Deshalb ist die Zweidrittel-Beitragszahlung der Arbeiter gegenüber dem Zweidrittel-Stimmrecht der Arbeitgeber ein schweres Unrecht gegen die Arbeiter und im Interesse der Volksgesundheit aufzuheben zu beklagen.

Mit großer Entschiedenheit trat Dr. Mayer gegen die Regelung des Angestelltenrechts für die Krankentassen auf. Zu dem Einführungs-gesetz sagte er: „Ein Rechtsstaat, der wohlverworbene Rechte nicht schützt, hört auf ein Rechtsstaat zu sein. Das Gesetz ist die Revolution von oben. Wer es billigt als Anhänger der bestehenden Gesellschaftsordnung, der begeht Verrat an dem obersten Grundsatz dieser Gesellschaftsordnung: der Unverletzlichkeit des Privateigentums.“

Einen Ausbau der Krankenversicherung zur Mutterschaftsversicherung und obligatorischen Familienversicherung erklärte der Referent für wichtiger als die Scheinreform der Hinterbliebenenversicherung.

Die Erschwerung des Heilverfahrens bezeichnete er als eine schwere Gefahr, die den Kampf gegen die Volkskrankheiten hemme.

Zu einem so ablehnenden Urteil müsse er kommen, erklärte der Referent, vom Boden der heutigen Gesellschaftsordnung. Es sei besser, wenn diese Reform abgelehnt werde und man warte, bis bessere politische Zeiten eine wirkliche Reform der Arbeiterversicherung bringen.

In der Diskussion sprachen einige Arbeitgeber, die rund heraus erklärten, daß man den Mittelstand auch in den Krankentassen an die Wand drücken und die Massen den großindustriellen Scharfmachern ausliefern wolle. Sie wiesen ausdrücklich die gegen die Massen erhobenen Verdächtigungen nochmals zurück. Einige Arbeitervertreter unterstrichen in der Diskussion noch recht kräftig auch von ihrem Standpunkt aus das vernichtende Urteil des Referenten. — Es wurde dann gegen wenige Stimmen die untenstehende Resolution angenommen.

Der Kongreß nahm sodann noch zwei Referate entgegen. Dr. med. Hajes-Berlin sprach über „Die Familienversicherung in der Krankenversicherung als Mittel zur Bekämpfung der Volkskrankheiten“. Das Referat brachte ein umfangreiches Material vom ärztlichen Standpunkt. So wies der Referent darauf hin, daß der so stolz verkündete Rückgang der Tuberkulosesterblichkeit nur sehr bedingt vorhanden ist. Die Kindersterblichkeit an Tuberkulose habe ganz enorm zugenommen. Ebenso die Tuberkulosesterblichkeit der Frauen. Er verlangte als Arzt und Sozialpolitiker die obligatorische Familienversicherung.

Das letzte Referat von Klees-Halle über „Praktische Verwaltungsfragen auf dem Gebiete der Krankenversicherung“ enthielt manchen nützlichen Hinweis für die Vorstände, die Verwaltungseinrichtungen in einer den sozialen Zwecken des Gesetzes entsprechenden Weise zu verbessern.

*

1. Wenngleich die Reichsversicherungsordnung auch in der Fassung der Reichstagskommission Verbesserungen von Teilen der sozialen Versicherung enthält, so bringt sie doch als Ganzes nicht den Fortschritt, den die gesamte Arbeitnehmer-schaft und die unteren Mittelstandsschichten von einer treueitlichen Sozialpolitik erwarten mußten, und atmet den Geist des Rückschrittes namentlich auf dem ganzen Gebiete der Krankenversicherung.

2. Der Ausschluß der Frauen von der Ausübung richterlicher Tätigkeit bei den Versicherungsbehörden, das Uebergewicht der beamteten Mitglieder über die Laienmitglieder in den Spruchsenaten der Oberversicherungsämter, der Ausschluß der Revision für Beschlufsfachen bei der Krankenversicherung und die Ordnung des Feststellungs- und Rechtsmittelverfahrens der Unfallversicherung fordern den entschiedensten Widerspruch heraus.

3. Die geplante Reichsversicherungsordnung hält gegen alles soziale Bedürfnis an der Versicherungsgrenze von 2000 Mark fest, bringt keine wahrhafte Mutterschafts- und Familienhilfe, verschlechtert selbst des Entwurfs schwächere Versuche einer größeren Vereinheitlichung der Krankenversicherungsträger, bringt eine minderwertige Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, erdrückt die freien Hilfskassen als Ersatzkassen, verlegt bei der Gestaltung der Selbstverwaltung der Krankentassen alle Rücksichten auf die Gesundheit und die Entwicklungsfähigkeit der Massen und bindet beim Massenangestelltenrecht alle Freiheit der Vertragsschließenden zugleich mit schweren Eingriffen in wohlverworbene Rechte, verschlechtert das Vereinigungs- und Streikrecht der Krankentassen, bringt keine Lösung des Arztproblems und Apotheken und gefährdet das so bedeutsame Heilverfahren der Versicherungsanstalten, ohne andererseits den Beginn der Altersrente auf das 65. Lebensjahr verabzusetzen.

4. Die Witwen- und Waisenfürsorge ist zu kümmerlich, daß sie als ernsthafter Versuch der Hinterbliebenenversicherung bewertet werden könnte.

Nachdem die Arbeitgeber die Verhandlungen abgebrochen und sämtliche Zugeständnisse zurückgezogen, erklärte der Holzarbeiterverband am 20. März in 10 Betrieben mit 200 Arbeitern den Streik, dem sich dann bald weitere 1000 Arbeiter anschlossen. Am 27. März beschloß darauf der Schutzverband die Aussperrung sämtlicher Holzarbeiter, und schon wenige Tage später verkündeten die bürgerlichen Blätter, daß 5000 Holzarbeiter ausgesperrt seien. In Wirklichkeit gelang es den Unternehmern aber nur, in den ersten 14 Tagen rund 700 Arbeiter auszusperrn, wozu dann in der ferneren Zeit nur weitere 120 Mann gekommen sind. Als Antwort auf den Aussperrungsbeschluß veranlaßte der Holzarbeiterverband die ledigen Kollegen, das Kampfgebiet zu verlassen, dem auch bis zum 25. April rund 800 nachgekommen sind. Die Arbeitslosen wurden in bezug auf Unterstützung den Streikenden gleichgestellt, weiter wurde strenge Anweisung gegeben, daß weitere Arbeitseinstellungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Ortsverwaltung stattfinden dürfen. Die Unternehmer rechneten damit, daß die Holzarbeiter nicht geschlossen für die Aufrechterhaltung des paritätischen Arbeitsnachweises kämpfen würden, was die Verwaltung des Holzarbeiterverbandes veranlaßte, eine geheime Abstimmung hierüber vorzunehmen. In einer Riesenversammlung der Mitglieder wurden diese befragt, ob sie bereit seien, den Kampf für den Nachweis zu führen, und wurden dafür abgegeben 2383 und dagegen 36 Stimmen. Die Arbeitgeber waren nun wieder um eine Hoffnung ärmer, und sie fanden sich auch sehr bald damit ab, daß aus den Reihen der im Kampfe befindlichen Holzarbeiter die so dringend nötigen Streikbrecher nicht zu kapern sind. Man versuchte darum, Arbeitswillige von auswärts heranzuziehen. Nun hat sich auch im Holzgewerbe in den letzten Jahren eine gelbe Streikbrechergarde herausgebildet. In Zürich, Helmsedt, Delmenhorst und Mastatt begegneten wir immer wieder denselben traurigen Gestalten, welche vom Verrat an ihren Kollegen leben. Unter der Führung von Kitzmarek, Gebr. Scheu und einigen anderen Seelenverkäufern haben sie dort ihr schmutziges Gewerbe betrieben, und diese Leute boten sich auch den Hamburger Arbeitgebern zur Herausgabe von Streikbrechern an. In welcher ekelhaften Weise dieses geschehen, geht daraus hervor, daß einige anständige Leute in der Leitung der Unternehmer es ablehnten, mit diesen Menschen zu sprechen. Andere dagegen begrüßten diese Gesellschaft als alte, liebe Freunde und wurden mit ihnen bald handels eins.

Wenige Tage später hielt dann der Stamm der Streikbrechergarde bereits seinen Einzug in Hamburg und wurde in der Stärke von 56 Mann im Großbetrieb von Markus u. Frank einquartiert. Jetzt versuchen die Streikbrecheragenten, auf den Werbergen und durch Inserate, insbesondere in Berlin, weiteres Gesindel zusammenzulesen und dann nach Hamburg zu befördern. Die Polizei stellt sich natürlich vollständig in den Dienst der Unternehmer und die bürgerliche Presse berichtet schon von großen Tumulten, die in Wirklichkeit überhaupt nicht stattgefunden haben. Die Hamburger Holzarbeiter sind zu gut diszipliniert, als daß sie sich zu Dummheiten hinreißen ließen. Sie wissen, was bei dem gegenwärtigen Kampfe auf dem Spiele steht und führen ihn mit aller Entschiedenheit, wissen aber auch, daß, wenn sie sich zu Putzchen hinreißen lassen würden, dieses nicht allein zu ihrem eigenen, sondern auch zum Schaden der übrigen Arbeiter ausschlagen würde.

Wie lange der Kampf noch dauern wird, ist nicht zu sagen. Im Unternehmerlager mehren sich die Stimmen für baldige Beilegung, doch werden diese von der Scharfmacherrichtung niedergehalten. Die Arbeiter rechnen auch mit einer längeren Dauer und richten sich darauf ein. Die Arbeiter auch der anderen Verufe werden gebeten, auf die Streikbrecheragenten ein aufmerksames Auge zu haben.

Streiks und Aussperrungen.

In Dänemark ist die diesjährige Tarifbewegung nunmehr abgeschlossen. Die Unternehmer forderten auf der ganzen Linie fünfjährige Vertragsdauer, ohne durch Zugeständnisse einen Ausgleich für die steigenden Lebensmittelpreise bieten zu wollen. Immerhin gelang es zuerst den gut organisierten Maschinenbauern, zu einer Einigung mit den Unternehmern zu kommen, bei der u. a. eine Erhöhung des Stundenlohnes erzielt wurde. Trotzdem sollte es nicht lange dauern, bevor die Maschinenbauer von einer Generalaussperrung bedroht wurden. Das Entem der Sympathiekämpfe, das in Skandinavien praktiziert wird, bringt es nun einmal mit sich, daß abgeschlossene Verträge keinen dauernden Frieden auf dem Arbeitsmarkt bedeuten. Eine Reihe anderer Kämpfe führten auch diesmal zur Drohung mit der Generalaussperrung.

So waren die Klempner ausgesperrt worden, um sie zur Anerkennung der bisherigen Arbeitsbedingungen für weitere fünf Jahre zu zwingen. Von dieser Aussperrung waren 1060 Arbeiter betroffen. Eine weitere Aussperrung betraf 1150 Sägemühlensarbeiter und Maschinentechniker, deren Kopenhagener Vertrag von den Unternehmern gekündigt wurde mit der Forderung auf fünfjährige Beibehaltung der bisherigen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Ebenso kündigten die Unternehmer den Vertrag in der Installationsbranche, um einen fünfjährigen Vertrag mit den bisherigen Arbeitsbedingungen durch die Aussperrung zu erzwingen. Die Zahl der Aussperrten betrug 500. Das gleiche Ziel verfolgten die Bauunternehmer, die 4500 Maurer aussperrten, um einen fünfjährigen Vertrag zu den bisherigen Bedingungen zu erzwingen. Die Tischlermeister hatten sämtliche bisherige Verträge gekündigt mit der Forderung auf fünfjährige Prolongierung. 6200 Tischler wurden von der Aussperrung betroffen. 1000 Bauhilfsarbeiter in Kopenhagen wurden ausgesperrt, weil vier Arbeiter eine Differenz mit ihrem Unternehmer über die Höhe des Affordlohnnes hatten.

Das waren die ursprünglichen Konflikte, die der Unternehmerzentrale zur Drohung mit der Generalaussperrung Anlaß gaben. Es sollten, falls obige Konflikte nicht bis dahin erledigt waren, anfangs Mai die Schmiede und Maschinenbauer, Hilfsarbeiter, Former der Eisenindustrie, ferner die organisierten Arbeiter des Malergewerbes, der Ziegeleien und im ganzen Baugewerbe ausgesperrt werden. Zu den 16 000 Aussperrten sollten also 24 000 Arbeiter noch auf die Straße geworfen werden, um die fünfjährige Vertragsdauer mit den alten Löhnen und unverfälschter Arbeitszeit in einigen Verufen festzulegen.

Die Arbeiter leisteten diesem Vorhaben heftigen Widerstand und auch in der breiten Öffentlichkeit fanden die großkapitalistischen Drahtzieher des Arbeitgebervereins mit ihrer Ueberfallspolitik wenig Anklang. Dem Druck der öffentlichen Meinung sowohl als der entschiedenen Haltung der Arbeiter mußten sie sich schließlich fügen und solche Zugeständ-

würden. Besonders die Metallindustriellen und die Arbeitgeber des Baugewerbes waren ganz „empört“, daß der Vorstand des Schutzverbandes der Holzindustriellen sich zu einem derartigen Verrat an den Arbeitgeberinteressen hergegeben hatte, und verlangte ganz kategorisch, daß dieser seine Zustimmung zum Musterregulativ zurückziehen sollte. Das war nun nicht gut möglich, weil die Unterschrift einmal gegeben und das Regulativ in hunderttausenden von Exemplaren bereits verbreitet war. Durch diese Treibereien veranlaßt, lehnte dann die Hauptversammlung des „Arbeitgeberschutzverbandes für das Holzgewerbe“ das Regulativ ab, damit war aber die Tatsache nicht beseitigt, daß es mit dem Vorstand der Organisation der Unternehmer vereinbart und von diesem unterzeichnet war, und in der Agitation für die paritätischen Arbeitsnachweise und der Durchführung solcher, hat dieses den Holzarbeitern wesentliche Dienste geleistet. Bis zum Vorjahre bestanden nun paritätische Arbeitsnachweise für die Holzindustrie in den Orten: Berlin, Bremen, Hannover, Serford i. W., Detmold, Delmenhorst, Flensburg, Lübeck und Breslau.

In fast allen diesen Orten sind die Bestimmungen des Musterregulativs in Geltung, und dieses sieht das Obligatorium für die Arbeitsvermittlung vor. Im Nachsommer des vorigen Jahres war nun ein außerordentlich flotter Geschäftsgang im Hamburger Holzgewerbe vorhanden, und der Innungsarbeitsnachweis, der bis dahin die Arbeitskräfte zum größten Teil vermittelte, wandte sich an den Holzarbeiterverband um Heranziehung solcher, weil die Nachfrage eine große war. Die Ortsverwaltung des Holzarbeiterverbandes antwortete darauf, daß der eigene Arbeitsnachweis in der Lage sei, jede Anzahl Arbeiter zu vermitteln, man möge die Arbeitgeber nur an diesen verweisen. Gleichzeitig fragte man aber bei der Innung an, wie es mit dem früher gegebenen Versprechen sei. Die Innung hatte nämlich gelegentlich der Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag für Hamburg im Jahre 1908 versprochen, daß dem Holzarbeiterverband auf die Führung des Innungsarbeitsnachweises ein bestimmter Einfluß eingeräumt werden sollte. Dieses Versprechen hatte man nicht gehalten, und lehnte es auch jetzt noch ab, demselben nachzukommen.

Der Holzarbeiterverband sperrte darum den Innungsarbeitsnachweis, erklärte sich aber bereit, die Arbeitsvermittlung auf paritätischer Grundlage mit der Innung gemeinsam zu regeln. In den Kreisen der Arbeitgeber stand man im allgemeinen der Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises nicht sehr feindlich gegenüber, doch war es besonders der Vorstand des „Arbeitgeberschutzverbandes für das Holzgewerbe für Hamburg und Umgegend“, der inzwischen aus der Rahardtischen Organisation ausgeschieden war, welcher dagegen scharf machte und es zum Kampfe trieb. Er veranlaßte zunächst die Betriebsinhaber, aus welchen die Arbeiter in die „Serien“ gegangen waren, zu einer Entschädigungsfrage gegen den Holzarbeiterverband wegen Vertragsbruch, da für Hamburg ein Tarifvertrag bestand. Nach mehrwöchentlichem Kampfe wurde dann der Friede geschlossen, und zwar wurde der paritätische Arbeitsnachweis in Gemeinschaft mit der Tischlerinnung errichtet, und der Schutzverband mußte sich verpflichten, die angelegten Klagen zurückzuziehen und neue aus Anlaß des Konflikts nicht zu erheben. Der Arbeitsnachweis sah das strenge Obligatorium „für die Mitglieder der beiderseitigen Organisationen“ vor. Ein Teil Betriebe, welche Mitglieder

des Schutzverbandes waren, gehörten der Innung aber nicht an und waren darum nicht unter allen Umständen verpflichtet, den Arbeitsnachweis zu benutzen. Da die Mitglieder des Holzarbeiterverbandes aber verpflichtet waren, Arbeit nur durch denselben anzunehmen, waren diese Betriebe, wenn die Inhaber derselben sich anderwärtig Arbeitskräfte beschafften, für die Mitglieder des Holzarbeiterverbandes verschlossen. Wenn auch der Schutzverband versprochen hatte, seine Mitglieder zur Benutzung des paritätischen Arbeitsnachweises anzuhalten, so war hierdurch eine unbedingte Sicherung nicht gegeben. Darum verlangte der Holzarbeiterverband bei Ablauf des Tarifvertrages im Februar dieses Jahres die Anerkennung des paritätischen Arbeitsnachweises im vollen Umfang auch seitens des Schutzverbandes. Außerdem verlangte aber auch der Holzarbeiterverband, daß die seit dem Jahre 1906 aus Anlaß der Waiseier wegen Vertragsbruch schwebenden Klagen des Arbeitgeberschutzverbandes bzw. dessen Mitglieder gegen seinen damaligen Bevollmächtigten Neumann zurückgezogen werden sollten, oder aber der Abschluß eines neuen Vertrages wurde verweigert.

Der „Arbeitgeberschutzverband für das Holzgewerbe für Hamburg und Umgegend“ ist nun dem „Arbeitgeberverband Unterelbe“ korporativ angegeschlossen, in welchem die Eisenindustriellen und Werkbesitzer die erste Geige spielen. Der Wert der berückichtigten „Krahenkamp“-Arbeitsnachweise der Metallindustriellen für die Unternehmer ist bekannt genug, um zu verstehen, daß diese Scharfmacher gegen die Anerkennung eines paritätischen Arbeitsnachweises seitens der Holzindustriellen Front machten. Der Sekretär des Holzindustriellenverbandes, Gurlitt, ist zu gleicher Zeit Geschäftsführer der übrigen Unternehmerverbände, und ihm fiel die Rolle zu, die Holzindustriellen gegen den paritätischen Nachweis scharf zu machen. Die Innung war bereit, diesen aufs neue, und zwar für die Vertragsperiode, die vier Jahre dauern sollte, anzuerkennen. Wegen der Arbeitszeit — die auf 51 Stunden pro Woche bemessen werden sollte — und der Lohnerhöhung, war man sich nahezu einig. Da, im letzten Augenblicke, brachte der Schutzverband die Verhandlungen zum Scheitern, und als Grund hierzu mußte herhalten das von den Arbeitern überreichte Vertragsmuster. Es handelt sich hier um den Vertragsentwurf, den der Holzarbeiterverband mit dem Vorstand des „Arbeitgeberschutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe“ vereinbart hat und gegen dessen Annahme die schleswig-holsteinischen Ortsgruppen dieser Organisation schon früher protestiert haben. Von den Arbeitervertretern war bei Ueberreichung des Musters ausdrücklich erklärt worden, daß es sich nur um Vorschläge für den Vertragsstert handele, über die im einzelnen gesprochen werden sollte. Heute steht ohne allen Zweifel fest, daß der Schutzverband das Vertragsmuster für den Abbruch der Verhandlungen nur vorgeschoben hat. Denn wenige Tage später wurde der paritätische Arbeitsnachweis durch die Tischlerinnung auf Veranlassung des Schutzverbandes gewaltsam geschlossen, und der Holzarbeiterverband ersucht, Vorschläge für die Veräußerung des gemeinsam angeschafften Inventars zu machen. Weiter auch daraus, daß der „Industriellenverband für Hamburg-Altona“ den Holzindustriellen einen Kredit von 100 000 Mk. einräumte mit der Bedingung, daß ein paritätischer Arbeitsnachweis nicht anerkannt werden darf, und unter dieser Bedingung hat man den Kredit akzeptiert.

nisse machen, die den Arbeitern die Annahme ermöglichen. Der staatliche Vergleichsbeamte hat sich um die Wiederherstellung des Friedens sehr bemüht und es ist nun endlich gelungen, den Krieg auf der ganzen Linie zu verhindern. Die Unternehmer haben fünfjährige Verträge erhalten, jedoch nur, wenn beispielsweise die Tischlermeister und Baunternehmer nach 3 Jahren eine Lohnerhöhung von 2—3 Oere pro Stunde bewilligen. Sonst beträgt die Dauer dieser Verträge 3 Jahre. Die Unternehmer haben allgemein eine Lohnerhöhung zugestanden, teilweise ist auch eine Verkürzung der Arbeitszeit vereinbart worden. Die Arbeiter haben also bei ihrer diesjährigen Bewegung ganz gut abgeschnitten, wenngleich nicht alle ihre Wünsche befriedigt wurden. Aber sie hatten ja größtenteils ursprünglich keine Forderungen gestellt, sondern diesmal waren die Unternehmer die Angreifer, denen es jedoch nicht gelungen ist, ihre Forderungen durchzusetzen.

Arbeiterversicherung.

Die Verjährung der Ersatzansprüche von Krankenkassen.

In Nr. 5 des „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ ist auf Seite 83 eine interessante Entscheidung der württembergischen kgl. Kreisregierung abgedruckt, die für Krankenkassenvorstände und Versicherte von Interesse ist, weil sie zwei in der Gegenwart sehr umstrittene Paragraphen des Gewerbeunfallversicherungs-gesetzes eingehend behandelt.

Das „Correspondenzblatt“ fügt dieser Entscheidung folgendes an:

„Die beklagte Krankenkasse hat gegen das Urteil Berufung nicht eingelegt, denn nach Lage der Sache konnte sie auch von der höheren Instanz keine Entscheidung zu ihren Gunsten erwarten.“ Diese Schlussfolgerung ist nach Ansicht des Verfassers dieses Artikels wohl berechtigt, aber sie hat bereits in Preußen-Deutschland ein Gegenstück zum Beweis erhalten.

Es drängt sich einem die Frage auf: Wer ist nun der vernünftiger Richter, der württembergische oder der preussische? Eine Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts 3. Senat vom 11. Juli 1910, welche auf Grund einer Anfechtung seitens des Maschinenschlossers Jos. W. zu Obligs gegen einen Anspruch der Ortskrankenkasse Wald gefällt wurde, sagt das gerade Gegenteil von der eingangs besprochenen Entscheidung, mithin pflichtet sie der Auffassung der württembergischen Kasse bei.

Der Fall lag fast genau so wie der zitierte württembergische.

W. erlitt am 2. September 1907 einen Unfall, erhielt von der genannten Kasse für 13 Wochen die Unterstützung. Dann stellte die Kasse die Unterstützung ein mit der Motivierung, die Berufsgenossenschaft sei eingetreten, mithin brauche sie nicht weiter zu zahlen. Der Verletzte gab sich mit der Abweisung solange zufrieden, bis er einen Artikel über diese Frage in der „Vergischen Arbeiterstimme“ las. Daraufhin holte er sich bei einem Fachmann Rat und forderte im Jahre 1909 — also nach zirka zwei Jahren — die weiteren 13 Wochen Krankengeld. Die Kasse wurde infolge ihrer Weigerung durch aufsichtsbehördliche Entscheidung zur Zahlung verurteilt. Die Zahlung erfolgte dann am 26. Oktober 1909. Die Kasse stellte sich nun befremdlicherweise auf den Standpunkt der württembergischen

Kasse und verlangte drei halbe Monatsrenten. Der Verletzte legte aus denselben Gründen dagegen Berufung ein, welche seinen Leidensgenossen in Württemberg geleitet haben: er wandte Verjährung ein. Die Beendigung der Unterstützung sei am 2. März 1908 eingetreten.

Nach einigen auf sehr zweifelhafter Grundlage durch den Bezirksausschuß gemachten Schriftsätzen wurde der Verletzte mit seinem Einspruch vom Bezirksausschuß abgewiesen. — Das Wunderbare bei dieser Sache ist, daß der Bezirksausschuß eine vom Verletzten eingereichte Klage mit dem Vermerk zurückschickte, er solle sich auf den ordentlichen Gerichtsweg (den Weg des Zivilprozesses, der Verf.) begeben. Als dies unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen abgelehnt wurde, war mit einem Mal der Verletzte nicht mehr Kläger, sondern Beklagter geworden! Aus welchen Gründen, das wissen die Götter. Der Verletzte dachte aber: „Mit des Geschickes Mächten ist kein ewiger Bund zu flechten.“ Als umgedrehtes Rechtsstreitobjekt spielte er nun die Rolle des Klägers bis zur letzten Instanz.

Die Revisionschrift stützte sich auf denselben Gedankengang, auf welchem der württembergische Unfallkranke sein Recht gefunden hat. Es half aber nichts, das preussische Oberverwaltungsgericht schloß sich der vorinstanzlichen Entscheidung an und wies den p. W. mit seinem Einspruch ebenfalls ab. Die Gründe dieses Urteils sind schnell gesagt. Das hohe Gericht stellte sich auf den Standpunkt, daß die Beendigung der Krankenunterstützung am Tage der Auszahlung des Geldes (26. 10. 09) eingetreten sei und von diesem Tage ab die Verjährungsfrist von drei Monaten zu laufen begonnen habe. Der Ersatzanspruch sei mithin rechtzeitig während der dreimonatigen Schutzfrist bei der Berufsgenossenschaft angemeldet worden. Der Verletzte müsse sich den Abzug der drei halben Monatsrenten gefallen lassen.

M.

Partelle und Sekretariate.

„Herbergereform.“

Die Verwaltung des Gewerkschaftshauses zu Hamburg teilt uns zu dem unter obigem Titel in Nr. 15 des „Correspondenzblatt“ erschienenen Artikel des Genossen E. Rabold, in dem behauptet wird, auch in Hamburg sei keine Badegelegenheit in der Herberge vorhanden, folgendes mit:

„Wir konstatieren demgegenüber, daß in unserer Herberge von Anfang an nicht nur Brause-, sondern auch Bannenbäder für die Zugereisten vorhanden sind und daß jeder Mieter eines Bettes vor dem Schlafengehen baden muß. Um weiteren Mißdeutungen vorzubeugen, sei noch bemerkt, daß selbstverständlich jeder Ueberrnachtende täglich ein frischgewaschenes Handtuch und jeder Zugereiste reine Bettwäsche erhält.“

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin: Schulz, Adolf, Ang. d. Transportarbeiterverbandes.
Bremerhaven: Schierenbeck, Hermann, Ang. des Transportarbeiterverbandes.